

Fakultätsspiegel

Wintersemester
2006/2007

herausgegeben vom

Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft

Vorwort

Der Fakultätsspiegel ruft noch einmal die wichtigsten Ereignisse des abgelaufenen Wintersemesters 2006/2007 in Erinnerung. Allen voran dokumentiert der Fakultätsspiegel die sich immer größerer Beliebtheit erfreuende Doktorandenfeier, an der am 26. Januar dieses Jahres über 400 Doktoranden und Angehörige teilnahmen. Der rechtshistorische Festvortrag von Herrn Kollegen Wacke gibt einen Einblick in die Kreisbewegungen der Rechtsentwicklung. Einen Einblick in seinen wissenschaftlichen Lebensweg verdanken wir Herrn Kollegen Horn, der sich damit für die Übergabe einer ihm gewidmeten Festschrift zum 70. Geburtstag, die am 30. September des vergangenen Jahres in der Aula der Universität zu Köln stattfand, bedankte. Die in ihrer Breite, Vielseitigkeit und Tiefe beeindruckende Gelehrtenpersönlichkeit des am 10. Mai 2006 verstorbenen Kollegen Ernst Klingmüller wird in einem Nachruf von Hilmar Krüger gewürdigt. Einen weiteren rechtshistorischen Baustein aus der Geschichte der Universität zu Köln gibt Manfred Baldus aus der Perspektive der lokalen Verehrung des hl. Ivo Hélorý.

Köln, den 8. März 2007

Otto Depenheuer

Inhalt

Vorwort	V
I. Fakultätsnachrichten	1
II. Akademische Feier zu Ehren der Doktoranden des Jahres 2006	5
Begrüßung durch den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät <i>Universitätsprofessor Dr. iur. Michael Sachs</i>	7
Vom "Schmachgeld" zum Schmerzensgeld und wieder zurück <i>Universitätsprofessor em. Dr. iur. Dr. h. c. Andreas Wacke, LL.D. h. c.</i>	13
Doktoranden des Jahres 2006	32
III. Übergabe der Festschrift für Norbert Horn	49
Fünzig verweht. Nachlese eines Juraprofessors <i>Universitätsprofessor em. Dr. iur. Norbert Horn</i>	51
IV. Nachrufe	59
Ernst Klingmüller in memoriam <i>Honoraryprofessor Dr. iur. Hilmar Krüger</i>	61
V. Aus der Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln	69
Die Verehrung des hl. Ivo Héloroy in den Rheinlanden, insbesondere an der alten Universität Köln <i>Honoraryprofessor Dr. iur. Manfred Baldus</i>	71

I.
Fakultätsnachrichten

Herr Professor em. Dr. Dr. h.c. *Georg Brunner* † hätte am 2. Juni 2006 seinen 70. Geburtstag gefeiert. Frau Professor Dr. *Angelika Nußberger* und Herr Professor Dr. *Otto Luchterhand* (Universität Hamburg) haben zu diesem Anlass eine Auswahl seiner Schriften unter dem Titel: „Transformation in Mittel- und Osteuropa“ veröffentlicht.

Herr Professor Dr. *Martin Henssler* ist am 22. September 2006 zum Präsidenten des Deutschen Juristentages gewählt worden.

Am 18. August 2006 hat Herr Professor em. Dr. *Norbert Horn* seinen 70. Geburtstag gefeiert; der Dekan hat ihm dazu im Namen der Fakultät gratuliert. In einer Akademischen Feier am 30. September 2006 ist *Norbert Horn* eine Festschrift überreicht worden.

Am 3. Oktober 2006 ist die Herr Professor Dr. *Peter J. Tettinger* † posthum von der Universität Wroclaw (Breslau) verliehene Goldene Universitätsmedaille seinem Sohn übergeben worden.

Am 6. Oktober 2006 hat Herr Professor Dr. *Thomas von Danwitz* sein Amt als Richter am Europäischen Gerichtshof angetreten. Er wird der Fakultät auch während seiner Richtertätigkeit verbunden bleiben.

Das Berufungsverfahren zur Wiederbesetzung der Professur (W3) "Steuerrecht und Öffentliches Recht" (Nachfolge von Herrn Professor em. Dr. *Joachim Lang*) ist mit der Ernennung von Frau Professor Dr. *Johanna Hey* (vormals Universität Düsseldorf) abgeschlossen worden.

Herr Professor Dr. *Karl-E. Hain* aus Mainz hat einen Ruf auf die Professur (W3) „Öffentliches Recht und Medienrecht“ (Nachfolge Prof. Dr. *Thomas v. Danwitz*, der den Lehrstuhl von Prof. Dr. *Peter J. Tettinger* † übernommen hat) erhalten.

Senat und Rektorat haben am 25. Oktober 2006 bzw. am 6. November 2006 der Errichtung des Instituts für Gesellschaftsrecht zugestimmt, das gemeinschaftlich von den Professoren Dres. *Barbara Dauner-Lieb*, *Barbara Grunewald*, *Joachim Hennrichs* und *Martin Henssler* geleitet wird.

Am 24.10.2006 ist das Institut für Medizinrecht der Universität zu Köln mit einer Akademischen Feier eröffnet worden. Direktor des neugegründeten Instituts ist Professor Dr. *Christian Katzenmeier*.

Herrn Professor em. Dr. Dr. h. c. mult. *Andreas Wacke*, LL. D. h. c. ist am 30. Oktober 2006 die Würde eines Doctor honoris causa der slowakischen Universität Trnava verliehen worden.

Der Rektor hat Herrn Rechtsanwalt Dr. *Werner Langen* und Herrn Rechtsanwalt *Hilmar Raeschke-Kessler*, LL.M. am 15. November 2006 die Bezeichnung „Honorarprofessor“ verliehen.

Ebenfalls am 15. November 2006 hat der Rektor Herrn Privatdozenten Dr. *Björn Gaul* und Herrn Privatdozenten Dr. *Michael Kubink* zum außerplanmäßigen Professor ernannt.

Der diesjährige Lehrpreis der Studierendenschaft ist am 8. Dezember 2006 im Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Herrn Professor Dr. *Christian Katzenmeier* als dem Sieger der „Prüft Eure Profs“ (PEP)-Evaluation verliehen worden.

Am 19. Januar 2007 hat die Gedächtnisfeier für Herrn Professor em. Dr. Dr. h. c. *Gerhard Kegel* † stattgefunden.

II.
Akademische Feier
zur Ehren der Doktoranden des Jahres 2006
am 26. Januar 2007

Begrüßung durch den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Universitätsprofessor Dr. Michael Sachs

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

als Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät habe ich die große Ehre, Sie alle zu dieser Akademischen Feier willkommen zu heißen.

Vor allem möchte ich Sie, die Doktoranden aus unserer Fakultät, begrüßen. Zu Ihren Ehren findet diese Akademische Feier heute statt. Sie haben im Laufe des Jahres 2006 nach Annahme Ihrer Dissertationen und erfolgreicher Verteidigung Ihrer Thesen in einer Disputation die fachlichen Voraussetzungen für Ihre Promotion geschaffen. Die meisten von Ihnen haben nach ordnungsgemäßer Veröffentlichung Ihrer Dissertation bereits Ihre Promotionsurkunde erhalten und damit das Recht zur Führung des Dokortitels erworben; sie haben damit den Doktorandenstatus definitiv hinter sich gelassen. Bei anderen steht die Veröffentlichung der Dissertation als Buch noch aus; dann haben Sie aber, wenn Sie dies wollten, eine von mir ausgestellte vorläufige Urkunde in Händen, die Ihnen für zwei Jahre das Recht zur Titelführung gibt. Und auch diejenigen, die von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht haben, haben im Promotionsverfahren schon die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen, dürfen zwar den Dokortitel nicht führen, können sich aber mit den anderen bereits von mir als die neuen Doctores unserer Fakultät ansprechen lassen.

Sehr herzlich begrüße ich auch Ihre Eltern, Ehegatten und Partner, Kinder und sonstigen Verwandten, Angehörigen und Freunde; Enkelkinder sind wohl nicht dabei, obwohl der älteste der in diesem Jahre hier Promovierten schon 1936 geboren wurde. Sie alle sind bei dieser Gelegenheit unsere besonders geschätzten Gäste; in manchen Fällen hat diese Feier offenbar geradezu Anlass zu einer „family reunion“ gegeben – es sind bis zu neun Anmeldungen für einen der Doktoranden erfolgt. Solche Anteilnahme an den Erfolgen unserer Absolventen freut uns natürlich besonders. Sie ist auch in der Breite noch gewachsen – es haben sich für die heutige Feier insgesamt mehr als 300 Gäste angemeldet.

Darunter sind auch Vertreter der hiesigen Justiz, die sich natürlich auch für das Beste, was hier an Humankapital produziert wird, interessieren, ich begrüße den Präsidenten des Landgerichts Köln Helmut Zerbes und die Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Margarete Gräfin von Schwerin und – in durch die gemeinsame Aufgabe besonders mit uns verbunden – die Vorsitzende des Justizprüfungsamtes Göhler-Schlicht.

Für die musikalische Umrahmung sorgen einmal mehr die „Family Affairs“, die selbst zu unseren Absolventen zählen; ich heiße auch Sie herzlich willkommen.

Ich begrüße natürlich auch meine Kolleginnen und Kollegen, vor allem Herrn Kollegen Wacke, der den Festvortrag halten wird; sie haben Sie als Doktorväter und Doktormütter in Ihrer Doktorandenzeit betreut und zu dem Erfolg geführt, den sie heute mit Ihnen feiern möchten.

Ich freue mich sehr, Herrn Rechtsanwalt Dr. Kurt Bartenbach, Honorarprofessor unserer Fakultät, begrüßen zu können; er wird einmal mehr die von seiner Kanzlei Cornelius, Bartenbach, Haesemann & Partner gestifteten Preise für die besten Dissertationen des Jahrgangs verleihen. Diesmal kommen die drei Preisträger aus allen drei großen Säulen unseres Fachs, dem Zivilrecht, dem Strafrecht und aus dem Öffentlichen Recht.

Außerdem darf ich die sechs Vertreter der Kanzlei Küttner Rechtsanwälte aus Köln begrüßen; Herr Dr. Küttner wird für die Kanzlei die beiden Preise für die besten Dissertationen aus dem Spektrum des Arbeits- und Sozialrechts überreichen.

Schließlich begrüße ich die anwesenden Studenten und Mitarbeiter unserer Fakultät und alle anderen, die unserer Einladung gefolgt sind.

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Die Begrüßung durch den Dekan im engeren Sinne liegt damit bereits hinter Ihnen. Das ausgedehnte Programm verbietet es mir, Sie in den doch nicht allzu bequemen Bänken länger als nötig festzuhalten, verbietet es mir auch, an dieser Stelle über die Bedeutung der Promotion überhaupt zu reflektieren.

Von den Wirrungen, mit denen der Bologna-Prozess die Strukturen der universitären Lehre durcheinander wirbelt, sind die Juristen bislang ja verschont geblie-

ben – wie ich meine zum Glück und mit Recht. Sicherheit, dass dies so bleibt, besteht aber leider nicht. Eine Umstellung auf Bachelor- und Master-Studiengänge passt zu den Strukturen der Juristenausbildung in Deutschland und zu den Anforderungen der Rechtswissenschaft nicht. Ein Bachelor-Studium der Rechtswissenschaft gibt es im Übrigen auch in den USA nicht, denen man doch modisch nacheifern will: Denn dort stehen die Law-Schools nur denen offen, die als post graduates bereits einen College-Abschluss vorweisen können. Das könnte tatsächlich auch für uns von Vorteil sein, wenn dadurch die Ausgangsqualifikation unserer Studierenden verbessert würde; es steht aber, soweit ich sehe, so nicht in der Diskussion.

In Deutschland ist ein vertieftes wissenschaftliches Studium der Rechtswissenschaft schon seit langem eine bedrohte species, weil das Pauken für das Staatsexamen, nach wie vor meist die Energie der meisten mehr oder weniger vollständig verschlingt. Bei der weit reichenden Parzellierung des Lehrstoffes durch Bologna-Strukturen wäre ein wissenschaftliches Studium vollends in Gefahr, durch eine Häppchen-Lernerei abgelöst zu werden. Die Promotion ist der Fels zur Bewahrung der Wissenschaftlichkeit der Universität in dieser Brandung, ist sie doch – wie schon erwähnt – an den Nachweis zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit gebunden, den Sie alle erbracht haben. Für Sie ist die Promotion der äußere Lohn für Ihr Engagement für unsere Wissenschaft – und Sie können davon ausgehen, dass die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit, die Sie bewiesen haben, auch in der Praxis geschätzt wird.

Die Wertschätzung des Gesetzgebers für die Promotion mag man daran ablesen, dass er – anders als in anderen Ländern – das Promotionsstudium von der Verpflichtung zur Zahlung von Studienbeiträgen ausgenommen hat, die uns im Übrigen im letzten Jahr so viel Ärger bereitet haben; das gehört aber – obwohl es da manches zu erzählen gäbe – nicht hierher. Die bemerkenswerte Begründung des Entwurfs des „Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen“ – das ist fast so schön wie das neue „Hochschulfreiheitsgesetz“ – stellt auf die Forschungsnähe des Promotionsstudiums ab, also wohl auf seinen in besonderem Maße wissenschaftlichen Charakter. Inwieweit die Freistellung des Promotionsstudiums von Studienbeiträgen in Nordrhein-Westfalen einen verstärkten Zustrom landesfremder Doktoranden zur Folge haben wird, bleibt abzuwarten.

Erlauben Sie mir nur noch ein paar Worte zu den Promotionen der Fakultät im Jahre 2006 insgesamt. Dabei kann ich natürlich zum sachlichen Gehalt der ge-

schriebenen Dissertationen hier nichts sagen. Die Breite des Themenspektrums werden Sie später, bei der Vorstellung der „doctores juris“ im Einzelnen bestaunen können. Hier also nur einige Zahlen, die mir Frau Valeska Lada, die für das Dekanat die Promotionen betreut, zusammen gestellt hat.

Wir sind stolz darauf, dass im Jahre 2006 die neue Rekordzahl von 142 Promotionen erreicht wurde; das sind noch einmal sechs Arbeiten mehr als im letzten Jahr. Diese Zahlen entwickeln sich wohl analog zu den Rekordtemperaturen – stetig nach oben! –, sind aber natürlich um vieles erfreulicher.

Dem Zeitgeist ist es zu danken, dass wir heute immer, wenn es Menschen zu zählen gibt, gehalten sind, auch die Anteile der Geschlechter auszuwerfen. Von den 142 Promotionen des Jahres 2006 entfallen 50 auf Frauen; das sind immerhin gut 35% und damit mehr als noch im letzten Jahr, wo die Doktorandinnen nicht ganz ein Drittel stellten; die deutliche Differenz zu der Zusammensetzung der Studierenden insgesamt und zu den Absolventen des ersten Staatsexamens – dort sind Männer und Frauen etwa gleich vertreten – ist geblieben. Allerdings ist die Relation bei der Betreuung der Doktorarbeiten noch einseitiger: Nur 16% der Erstgutachten stammen von Professorinnen; das entspricht in etwa dem Anteil, den die Kolleginnen in der Fakultät ausmachen, allerdings nur, wenn wir die Emeriti einmal nicht mitrechnen – was natürlich nicht geht: Denn die zwölf emeritierten Kollegen haben verdienstvoller Weise immerhin mehr als ein Achtel aller Promotionen betreut; dabei habe ich den erst in diesem Jahr entpflichteten Kollegen Lang noch gar nicht einmal berücksichtigt.

Und wenn wir einmal bei der work load der Kollegen im Kontext der Promotionsbetreuung sind: Die Belastungen sind sehr ungleich verteilt, der Spitzenreiter bringt es auf 15, der zweite noch auf 13 betreute Dissertationen im letzten Jahr, einzelne auch von den noch voll aktiven Kollegen haben als Doktorväter aber nur Einzelkinder zu verantworten. Die familiäre Metapher passt auch hier sehr gut; Doktoranden wie Kinder machen eine Menge Arbeit, sie sind dann aber auch der ganze Stolz ihrer Eltern.

Aber kehren wir noch für einen Moment zu den Damen zurück: Mit nicht unerheblichem Einsatz ist es uns in diesem Jahr noch einmal gelungen zu verhindern, dass sich in unserer Promotionsordnung eine neue Blüte am Baum der sprachlichen Gleichbehandlung (gemeint ist: die Verschiedenbehandlung) entfaltet hat. Unter Berufung auf das Landesgleichstellungsgesetz wollte uns der damit befasste Mitarbeiter der Universitätsverwaltung dazu zwingen, in § 1 der

Promotionsordnung den „Grad eines Doktors der Rechte“ zu ersetzen durch den „Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Rechte“ – eine Abstrusität, die auch der Gleichstellungsbeauftragten dieser Universität, Frau Doktor Fußwinkel, nicht einleuchtet. Wir werden versuchen, in diesem Punkt auch in Zukunft zu widerstehen, zumindest den betroffenen Damen das Wahlrecht zu bewahren, ob sie einen Doktor- oder einen Doktoringrad erwerben.

Nicht weniger diskriminierungssensibel als das Geschlecht ist neuerdings das Alter: Hier zeigt sich allerdings in diesem Jahr besonders, dass die Fakultät in diesem Punkte von keinerlei Vorurteilen geplagt ist. Den ältesten Doktoranden mit seinen 70 Lenzen habe ich ja schon erwähnt, auf der anderen Seite hat es eine junge Dame bereits mit gerade 25 Jahren bereits zum Dr. iur. geschafft. Der Durchschnitt liegt mit gut 32 Jahren natürlich sehr viel näher an dieser Zahl als an der ersten. Imposant fand ich die Zahl, dass alle Doktoranden zusammen weit über viereinhalbtausend Jahre alt sind. Wie viel von diesen Jahren die Doktoranden ihren Promotionen gewidmet haben, konnten wir nicht berechnen.

Damit sind wir bei der Qualität der Promotionen – oder, wenn sie so wollen, bei der Qualität unserer Noten im Promotionsverfahren. Diese sind in diesem Jahr etwas besser ausgefallen als zuletzt: Immerhin gab es neben den Preisträgern, die sie gleich näher kennen lernen werden, noch weitere 22mal das Gesamtprädikat „summa cum laude.“ Das sind immerhin 20%, eine stolze Zahl, vor allem gegenüber den Staatsexamen; aber natürlich werden ja zur Promotion grundsätzlich nur die zugelassen, die dort die Besten waren und mindestens mit der – für alle Nichtjuristen immer sehr irritierenden Note – „vollbefriedigend“ bestanden haben. Aus solchem Holz lassen sich dann schon häufiger auch hervorragende Leistungen schnitzen.

Ich darf Sie alle an dieser Stelle zu den Leistungen in der Wissenschaft, die Sie mit Ihrer Promotion erbracht haben, von Herzen beglückwünschen, und wünsche uns allen jetzt eine schöne Akademische Feier.

Wie es bei einer solchen Feier nicht anders sein kann, beginnt Sie mit einem Festvortrag, den Ihnen mein verehrter Kollege Andreas Wacke jetzt präsentieren wird.

Vom "Schmachgeld" zum Schmerzensgeld und wieder zurück

Universitätsprofessor em. Dr. iur. Dr. h. c. Andreas Wacke, LL.D. h. c.

Spectabilis, verehrter Herr Dekan, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, vor allem: liebe frisch promovierte *Doctores*:

Unsere heutige Veranstaltung hat einen freudigen Anlass. Sie haben es geschafft! Über Ihre erfolgreichen Promotionen freuen sich mit Ihnen nicht nur Ihre Angehörigen, sondern ebenso Ihre Doktormütter und -väter. Mit jeder im vergangenen akademischen Jahre abgeschlossenen Dissertation ist die Jurisprudenz um einen Schritt vorangekommen. Damit stellten Sie unter Beweis, dass unsere Zunft – entgegen einem provozierenden Wort des seinerzeitigen Berliner Staatsanwalts *Julius von Kirchmann* – keineswegs eine wertlose Wissenschaft ist. Mit dem berühmten Federstrich des Gesetzgebers werden Ihre Dissertationen entgegen *von Kirchmann* keineswegs zu Makulatur. Jede einzelne Arbeit wird vielmehr dauerhaft mit dem Namen ihres Autors verbunden bleiben. Sie soll ja gedruckt werden.

I. Einleitung

Welchen Anlass habe ich, Ihnen einige Gedanken über das Gegenteil der Freude, nämlich über das Leid, über körperlichen und seelischen Schmerz vorzutragen? Zwei Gründe haben mich zur Wahl dieses Themas bewogen.

Erstens erging nur wenige Monate nach dem „großen“ Schuldrechtsmodernisierungsgesetz (vom 26. Nov. 2001) noch ein „kleineres“ (darum wohl noch nicht durchweg zur allgemeinen Kenntnis gelangtes), den Schmerzensgeldanspruch änderndes Spezialgesetz (19. Juli 2002). Es verschob die Anspruchsgrundlage aus dem Recht der unerlaubten Handlungen ins allgemeine Schadensersatzrecht; aus dem vertrauten § 847 wurde ohne wesentliche Änderung des Wortlauts der jetzige § 253 Abs. 2 BGB. Die Konsequenzen dieses Transfers werden uns gleich beschäftigen.

Zweitens möchte ich Ihnen vor allem die zum geltenden Recht hinführenden Entwicklungslinien aufzeigen. Die Hauptaufgabe für einen Vertreter der

Rechtsgeschichte ist es nämlich, den angehenden Juristen zu zeigen, wie unser heutiges Recht geworden ist. Nicht nur mit dem gegenwärtigen Recht müssen Studenten sich vertraut machen, sondern zugleich ein Gespür für Entwicklungslinien bekommen. Wenn wir uns anschicken, in der juristischen Ausbildung die Nase über den Tellerrand des nationalen Rechts hinaus zu erheben, müssen wir erst recht eine Ahnung von der vor dem Inkrafttreten unserer heimischen Gesetze verlaufenden, eigenen Geschichte haben. Beim immateriellen Schadensersatz verläuft nun die Entwicklung keineswegs geradlinig; sie ist vielmehr von Oszillationen gekennzeichnet, sie schaukelt wie in einer Sinuskurve vom Schmachgeld zum Schmerzensgeld und wieder zurück. Im antiken römischen Recht gab es (wie gleich darzulegen sein wird) Privatbußen (Schmachgeld) für Persönlichkeitsverletzungen. Nach dem 1900 in Kraft getretenen BGB gab es umgekehrt bei Körperverletzungen und Freiheitsberaubung Schmerzensgeld; bei Ehrverletzungen verbot § 253 BGB aber die Zuerkennung von Schmachgeld. Erst seit der *contra legem* entwickelten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab 1958 gibt es nach deutschem Richterrecht auch wieder das Schmachgeld.

Die Bedeutung des ungewohnten Ausdrucks ‚Schmachgeld‘¹ kann sich jeder zusammenreimen: Parallel zu ‚Schmerzensgeld‘ gebildet, ist Schmachgeld eine Entschädigung oder Geldbuße für erlittenen seelischen Schmerz. Der Ausdruck zielt opferbezogen auf den Ausgleich der erlittenen Demütigung, des Schimpfs, der Schande. Mit dem gleichbedeutenden, aber weniger gebräuchlichen Ausdruck ‚Schmähungsgeld‘ nimmt man hingegen handlungs- oder täterbezogen die begangene Ächtung, die Entehrung, Verleumdung in den Blick.

Ersatzpflichten für Nichtvermögensschäden kommen in zwei Fällen in Betracht: Erstens bei körperlichen Schmerzen, zweitens bei erlittener seelischer Unbill. Die Franzosen haben dafür den Oberbegriff *dommage moral*. Damit soll nicht etwa gesagt sein, dass umgekehrt der Ersatz für Vermögensschäden unmoralisch wäre. Die Väter des BGB betrachteten im Gegenteil die Empfangnahme von Geld für Ehrverletzungen als unanständig; die Ehre war für sie gemäß § 253 BGB ein unschätzbares Gut. Die Ausdrücke *dommage moral*, italienisch *danno morale* sind parallel gebildet zu *persona moralis*, der ehemaligen lateinischen Bezeichnung für die juristische Person, ein geistiges Gebilde (italienisch *ente morale*). *Dommage morale* meint also den vergeistigten, nicht materialisierten Schaden.

¹ Den Ausdruck ‚Schmachgeld‘ verwandte *Johann Nikolaus Brauer* in seiner Begründung zum Badischen Landrecht (u. Fn. 38), vgl. *Ute Walter* (u. Fn. 25) 184.

Dass der Ausdruck ‚Schmerzensgeld‘ im Text des BGB (auch in der Neufassung) nicht vorkommt, kennzeichnet seine mangelnde Volkstümlichkeit. Es gibt nicht einmal eine sonst übliche Klammerdefinition. Preußens ALR und – noch geltend – Österreichs ABGB nannten es beim Namen: „Schmerzensgeld“ (ohne Bindungs-S; s. u. Fn. 36 und 40). Die jetzt amtliche Überschrift „immaterieller Schaden“ vor § 253 ist ein Fremdwort, welches die BGB-Verfasser vor 1890 bestimmt gemieden hätten.²

II. Die Versetzung des § 847 in den § 253 Abs. 2 BGB

Welche Konsequenzen nun erstens die Transplantation des Schmerzensgeldanspruchs aus § 847 in die allgemeine Schadensnorm des § 253 BGB ohne nennenswerte Veränderung des Wortlauts hat, müsste jeder Examenskandidat beantworten können. Wüsste er es nicht schon, käme er durch Nachdenken bald dahinter, denn unsere Juristen werden zu systematischem Denken erzogen. Engländer mit ihrem wenig geordneten *case law* hätten da eher Schwierigkeiten. Außer dem Text einer Vorschrift ist eben auch deren Kontext von Bedeutung, und dieser Zusammenhang hat sich geändert. Schmerzensgeld ist seit 2002 keine *lex specialis* des Deliktsrechts mehr, es kann unabhängig vom Haftungsgrund auf alle Anspruchsgrundlagen gestützt werden, insbesondere auf solche aus Vertrag oder aus Quasivertrag wie *culpa in contrahendo* oder bei den Verträgen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, auch bei Geschäftsführung ohne Auftrag (analog §§ 670, 683 BGB, wenn sich etwa ein freiwilliger Helfer bei einer spontanen Rettungsaktion eine Verletzung zuzieht). Schmerzensgeld gewähren jetzt auch die Tatbestände der Gefährdungshaftung, besonders notwendig nach § 87 des Arzneimittelgesetzes (wenn etwa eine HIV-infizierte Blutkonserve übertragen werden sollte).³

Für den Klausuraufbau ist die Neuregelung revolutionierend. Ein Dogma brach zusammen. Jahrzehntlang bleuten wir unseren Studenten ein, dass außer den zuerst zu prüfenden, weil speziellen vertraglichen Anspruchsgrundlagen, auch wenn eine solche zu bejahen ist, stets nebenher auch deliktische Anspruchs-

² Die Väter des BGB legten großen Wert auf die Vermeidung von Fremdwörtern und eine gute deutsche Terminologie: *Wacke*, Lateinisch und Deutsch als Rechtssprachen in Europa. NJW 1990, 877-886. Den antiken Rechtsquellen sind die Adjektive *materialis* oder *immaterialis* unbekannt (während das Substantiv *materia* über 150 Mal begegnet). Da nur materieller Schaden ersatzfähig war, bestand für eine Differenzierung noch kein Bedürfnis.

³ *Chr. Huber*, (Fn. 4) § 253 BGB Rz. 6.

grundlagen geprüft werden müssen, weil es Schmerzensgeld nur beim Vorliegen einer unerlaubten Handlung gibt. Das ist vorbei! Wegen Schmerzensgeldes brauchen konkurrierende deliktische Ansprüche nicht mehr eigens geprüft zu werden. Eigenständige Bedeutung hat das Deliktsrecht nur noch für Ansprüche Dritter auf Ersatz der Beerdigungskosten, von entgehendem Unterhalt und (so weit heute noch relevant) von entgehenden kraft Gesetzes geschuldeten Diensten (§§ 844 Abs. 1 und 2, 845 BGB).

Die Vorteile für den verletzten Anspruchsteller liegen auf der Hand: Günstiger ist für ihn bei Vertragsansprüchen erstens die Beweislastverteilung (für mangelndes Verschulden muss sich dort nämlich gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB der Schuldner exkulpieren); günstiger ist zweitens die strenge Einstandspflicht für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB im Gegensatz zu dem „weichen“, eine Exkulpation zulassenden § 831 BGB.

Die Neuregelung folgt ausländischen Vorbildern. In Frankreich, dem mit der Zuerkennung von *dommage moral* am weitesten gehenden Land, erkannte ein Gericht einem Schiffspassagier schon vor Jahrzehnten Schmerzensgeld aus Vertrag zu, der durch das Verrutschen von unfachmännisch vertäuter Deckladung zu Schaden kam.

Das Grundanliegen des Reformgesetzgebers war eine Verstärkung des Schutzes der Rechtsgüter Leben und Gesundheit gegenüber dem Sachgüterschutz. Diese zu begrüßende Grundtendenz, die Integrität der Person aufzuwerten,⁴ kommt im Wortlaut allerdings nicht genügend zum Ausdruck. Der aus dem alten § 847 BGB übernommene Ausdruck ‚billige Entschädigung‘ ist kaum noch zeitgemäß. Er klingt beinahe wie Almosen. Der Ausdruck ‚billig‘ hat in der heutigen Alltagssprache einen abwertenden Beigeschmack (vgl. billige Argumente, billige Witze oder gar billiger Schund). Den Sinn von ‚halb geschenkt‘ erhielt das Wort seit der industriellen Revolution um die Mitte des 19. Jahrhunderts mit den Warenanpreisungen. ‚Billig‘ wurde in der Sprache der Werbung zum Ersatzwort für preiswert, wohlfeil. Von dieser Abwertung des Adjektivs ‚billig‘ blieb das Hauptwort ‚Billigkeit‘ jedoch verschont. Die Ursprungsbedeutung im Sinne der griechischen *epieikeia*, der römischen *aequitas*, konnte sich im Wort ‚Billigkeit‘ noch erhalten. ‚Recht und billig‘ oder, wie bei *Johann Oldendorp*, sogar in um-

⁴ *Chr. Huber*, in: Dauner-Lieb/Heidel/Lepa/Ring (Hrsg.), *Anwaltkommentar Schuldrecht, Erläuterung der Neuregelungen etc.* (Bonn 2002) vor § 249 Rz. 10.

gekehrter Reihenfolge ‚billig und recht‘,⁵ eine alte Paarformel,⁶ bezieht sich auf die Bindung des Positiven an das höherrangige überpositive Recht.⁷ Billig (früher zuweilen auch *bildelik*), etymologisch verwandt mit ‚Bild‘, bedeutete ursprünglich: in den Rahmen passend, also angemessen sein.⁸ Anstelle der ‚billigen Entschädigung‘ brächte m. E. die Umschreibung „eine nach Billigkeit angemessen festzusetzende Entschädigung“ das Anliegen des Reformgesetzgebers, die zuzuerkennenden Schmerzensgeldbeträge heraufzusetzen, treffender zum Ausdruck.

Nicht Gesetz geworden sind die beiden im wiedergegebenen Textwortlaut⁹ am Ende von Abs. 2 *kursiv* gesetzten, konkretisierenden Voraussetzungen für die Zuerkennung der billigen Entschädigung. Der Bundestag strich sie in letzter Minute vor der Beschlussfassung. Hieraus ergab sich das Kuriosum, dass in dem sogleich im Jahre des Inkrafttretens erschienenen Anwaltkommentar viele kluge Erläuterungen dazu so abgedruckt stehen, als stünden die kommentierten Merkmale im Gesetz. Im Bestreben jedes Verlages, mit dem neuen Recht als erster auf den Markt zu kommen, kann eine solche Panne passieren. Kann der Käufer das Buch zurückgeben, wenn etliche Passagen darin irreführender Weise mit dem Gesetz gar nicht übereinstimmen? Nun, in diesem Falle kann er die überflüssigen Randnummern einfach wegstreichen; *superflua non nocent*. Gewiss zum eigenen Ärger des Verfassers waren sie schon beim Erscheinen auf dem Buchmarkt Makulatur. Der Leser muss nur erst dahinterkommen.

Kodifizieren wollte der Entwurf vor allem einige schon durch die Rechtsprechung erarbeiteten Bemessungsgrundlagen. Dazu gehört die Bagatellschwelle, der alte Grundsatz *minima non curat praetor*. Mimosenhafte Empfindlichkeiten

⁵ Joh. Oldendorp (ca. 1488-1567), Wat byllich unn recht ys, eyne korte verklaring (1529). Vgl. G. Kleinheyder/Jan Schröder (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten (4. Aufl. 1996) 313-316.

⁶ Lutz Röhrich, Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten I (4. Aufl. Freiburg, Basel u. a. 1973/86) s. v. recht (und billig) 764 f.

⁷ Vgl. statt vieler letzters nur Chr. Becker, Art. Billigkeit, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte [HRG] (2. Aufl. 3. Lief. 2005) 587-592.

⁸ F. Kluge/E. Seebold, Etymologisches Wörterbuch (23. Aufl. 1999) s. vv. Bild und billig.

⁹ BGB § 253. Immaterieller Schaden. „(1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

(2) Ist wegen der Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden, wenn

1. die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt wurde oder

2. der Schaden unter Berücksichtigung seiner Art und Dauer nicht unerheblich ist.“

(Fassung vom 19. Juli 2002).

sollen nicht prämiert werden, wenn beispielsweise (vorübergehend, in nicht unerträglichem Maße) ausströmende Industrieabgase die Schleimhäute reizen. (Man muss eben zeitweilig die Fenster schließen. Allergiker wären da nachsichtiger zu behandeln). Ein Grenzfall ist die zweistündige Unbenutzbarkeit der einzigen Toilette im Zug für einen von einem dringenden Bedürfnis geplagten Bahnreisenden, Amtsgericht Frankfurt, NJW 2002, 2253.

Nicht kodifiziert hat der Gesetzgeber zweitens die seit dem Herrenreiter-Urteil von 1958 (BGHZ 26, 349) von der Rechtsprechung anerkannte Geldentschädigung bei Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Wie schon im alten § 847 BGB ist die *E h r e* als verletzbares Schutzgut im neuen § 253 Abs. 2 BGB nicht erwähnt. Die Judikatur verstieß von Anfang an und verstößt weiterhin gegen § 253 (Abs. 1) BGB. Gerechtfertigt wurde der Verstoß gegen die *lex lata* vom Jahre 1900 bekanntlich mit der ein halbes Jahrhundert später vom Grundgesetz (Art. 1 und 2), also mit Verfassungsrang, anerkannten Würde des Menschen. Die in zahlreichen Urteilen (Paul Dahlke, Catarina Valente, Fernseh-Ansagerin, Ginsengwurzel) präzisierte, vom Bundesverfassungsgericht im Soraya-Fall gebilligte Rechtsprechung¹⁰ wollte der Gesetzgeber von 2002 nicht etwa beseitigen. Das Verbot von § 253 Abs. 1 BGB ist insoweit nicht ernst gemeint; die Vorschrift hat der Reformgesetzgeber eingestandenermaßen als lückenhaft hingenommen, das muss man wissen. Ob sie dann nicht konsequent als irreführend zu streichen war, wäre einer Überlegung wert gewesen.

Schon einmal, bald nach dem Herrenreiter-Urteil, wollte der Bundesgesetzgeber mit dem Entwurf eines Persönlichkeits- und Ehrenschutzgesetzes von 1958 die Materie regeln. Der Anlauf scheiterte am Widerstand der Presse. Diese Blockade hat der Presse aber nichts genutzt; die Rechtsprechung wurde fortgesetzt bis zu den jüngsten Caroline-Entscheidungen. Da mit extrem hohen „Schmerzensgeldern“ zugleich die Gewinne vor allem der Regenbogenpresse abgeschöpft werden sollen,¹¹ kann der Ärger einer Prinzessin widersinnigerweise teurer zu stehen kommen als die lebenslange Lähmung eines schwer Verletzten.¹² Die Bemessungsgrundlagen sind verschieden, aber eine Harmonisierung entsprechend der Hierarchie der Rechtsgüter ist ethisch geboten.

¹⁰ Einzelnachweise in jedem Lehrbuch zum Besonderen Schuldrecht, etwa in *Brox/Walker* (30. Aufl. 2005) § 44 Rz. 15 ff. Siehe besonders *Jansen*, in: Schmoeckel/Zimmermann (Hrsg.), *Historisch-kritischer Kommentar zum BGB [HKK] II* (2007) §§ 249-253, 255 Rz. 122 ff.

¹¹ *Cl.-W. Canaris*, Gewinnabschöpfung bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, in: *Festschrift E. Deutsch* (München 1999) 85-109.

¹² *D. Medicus*, in: Prütting/Wengen/Weinreich (Hrsgg.), *BGB-Kommentar* (2006) § 253 Rz. 26 a. E.

III. Geldbußen für Ehrverletzungen in der römischen Antike

Die *ratio* des Verbots der Zuerkennung einer Geldentschädigung für Persönlichkeitsverletzungen durch § 253 BGB war seit jeher zweifelhaft. Das lehrt ein Blick in die Rechtsgeschichte.¹³ Im antiken römischen Recht gab es eine große Zahl von Deliktstatbeständen mit einer Privatbuße als Rechtsfolge. Im Zuge der Entkriminalisierung des Ladendiebstahls will man den alten Gedanken der Privatstrafe heute wiederbeleben.

Die Zwölftafeln von 450 v. Chr. ahndeten außer schweren Fällen von Körperverletzung die einfache *iniuria* mit einer Geldbuße von 25 As. Ein As bestand ursprünglich aus einem Kupferbarren von 327 Gramm. Im Laufe der Jahrhunderte verlor das As jedoch ständig an Wert; 400 Jahre später war es nur noch eine Münze von 11 Gramm. Aus dem Batzen wurde ein Heller. Der ruhsüchtige Römer Lucius Veratius machte sich den Währungsverfall in aufsehenerregender Weise zunutze.¹⁴ Er machte sich einen Spaß daraus, ihm auf der Straße begegnende Bürger grundlos zu ohrfeigen. Die ob solcher Verhöhnung Empörten verwies er an einen Sklaven in seinem Gefolge; diesem befahl er, dem Gehrfeigten umgehend aus seinem Geldbeutel gemäß dem Zwölftafelsatz 25 As auszubezahlen. Scheidemünzen von 25 As waren dem Veratius der üble Scherzwert. Solch skandalöse Unverschämtheit konnte der Prätor nicht dulden. Im Edikt ordnete er an, dass künftig an Stelle der fixen Summe ein Geschworenengericht die Höhe der im Einzelfall angemessenen Geldbuße festzusetzen habe. Damit entstand die *actio iniuriarum aestimatoria*, die auf einen Schätzwert gerichtete Beleidigungsklage.

Beide Lösungen waren dem jeweiligen Zeitalter adäquat: Die fixe Bußsumme der Zwölftafeln diente im 5. Jh. vor Chr. der Rechtssicherheit und Voraussehbarkeit; sie erleichterte dem Richter die Urteilsfindung. Mit zunehmender Geldentwertung können fixe Taxen freilich irrisorisch, lächerlich werden; sie bedürfen dann gesetzlicher Anpassung. Lucius Veratius hat dies auf spektakuläre Weise vorgeführt. Der römische Prätor wählte als Ersatzgesetzgeber (als *viva vox iuris civilis*) eine zeitlose Lösung. Die elastische Schätzung im Einzelfalle kann die jeweilige Schwere der Tat gerechter bemessen; das freie Ermessen des

¹³ Vgl. *Ekkehard Kaufmann*, Dogmatische und rechtspolitische Grundlagen des § 253 BGB, AcP 162 (1963) 421-439. Ein mit § 253 BGB überstimmendes grundsätzliches Verbot der Zuerkennung immateriellen Schadensersatzes enthält Art. 2059 des italienischen Codice civile.

¹⁴ Zum folgenden *D. Liebs*, Römisches Recht. Ein Studienbuch (5. Aufl. Göttingen 1999) Kap. 4,4 S. 214-227.

Richters setzt andererseits größere Berufserfahrung und Vertrauen in seine Autorität voraus.

Für die mit Privatklage verfolgbaren Injurien erwähnen die römischen Quellen eine Anzahl anschaulicher Tatbestände.¹⁵ Dazu gehört die öffentliche Schmäherung einer Person durch ein Katzenkonzert von Schimpfwörtern, gehören Schmähereden vor seiner Wohnung oder im Wirtshaus auch in seiner Abwesenheit – später „Charivari“¹⁶ genannt. Eine Injurie beging man ferner durch unzüchtiges Ansprechen einer ehrbaren Frau (auch einer Sklavin!) oder indem man ihr ständig nachstellte (ein höchst aktueller Fall des Beschattens einer Person, sog. *stalking*)¹⁷ oder ihr den Begleiter entführte (man denke heute an den Leibwächter entführungsbedrohter Persönlichkeiten). Eine Injurie beging man bemerkenswerterweise auch durch die Hinderung eines anderen an seiner Teilhabe am Gemeingebrauch: Das Recht des einzelnen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit umfasste die üblichen Befugnisse zur Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze, auf Zugang zum Meer, auf Ausübung des Fischfangs und das Verweilen am Meerestgestade usw. Gravierend war die Überreichung einer beleidigenden Bittschrift an einen Amtsträger, vor allem das Dichten und Absingen von Spottversen. Gemeinsames Merkmal der vorerwähnten Fälle und deren Kerngehalt bildete die dem Beleidigten angetane Schmach (*contumelia*).¹⁸ Da der Schmähbrief bei den Römern *libellum* hieß, nennen die Engländer noch heute jede verkörperte Ehrenkränkung *libel*; und die Ehrverletzung überhaupt heißt *defamation*, nach lateinisch *fama*, der gute Ruf.

¹⁵ Zum folgenden *F. Raber*, Grundlagen klassischer Injurienansprüche (Wien/Köln 1969); rezensiert von *Wacke*, Zeitschrift für vergl. Rechtswiss. 78 (1979) 245-248. *H. Walter* (u. Fn. 18).

¹⁶ Entlehnt aus frz. *faire du charivari*, auch verbal *charivariser* (Etymologie ungeklärt): Vor dem Haus einer missliebigen Person (etwa bei Wiederheirat Verwitweter oder bei Vergehen gegen die Sexualmoral) durch ein nächtliches Katzenkonzert ohrenbetäubenden Lärm veranstalten. Wie die Wüstung ein Akt der Volksjustiz, einer der zahlreichen Rügebräuche; vom Provinzialkonzil zu Tours anfang des 17. Jh. und gleichzeitig in Bayern verboten, jedoch ohne Erfolg. Außer der Vernichtung des Leumunds einer bestimmten Person sind harmloser die heute üblichen Hupkonzerte und Böllerschüsse bei Hochzeiten oder nach gewonnenen Sportwettkämpfen. *Röhrich* (o. Fn. 6) s. v. 184 f.; *H. Schempf*, in HRG I (2. Aufl. 4. Lief. 2006) 829 ff., je mit reichen Angaben. Das Wort ist bekannter als Titel der Pariser satirischen Zeitschrift, erschienen von 1832-1937, mit Karikaturen u. a. von *H. Daumier* und *Grandville*.

¹⁷ Aufschlussreiche aktuelle Einzelheiten in Brockhaus Enzyklopädie 26 (2006) 140 f.

¹⁸ *Helge Walter*, Actio iniuriarum. Der Schutz der Persönlichkeit im südafrikanischen Privatrecht (Berlin 1996) 44 ff., 51 f.

IV. Rufschädigung und Ehrenverpfändung im Mittelalter

An Schimpfwörtern gibt es im Lateinischen eine große Auswahl.¹⁹ Überliefert sind auch zahlreiche Fluchtafeln,²⁰ welche aparterweise nicht selten die Zeugungskraft des Verwünschten zerstören sollten. Schmähen und Schelten verfestigte sich in der deutschen Rechtsgeschichte geradezu zum Ritual.²¹ Bevorzugte Scheltwörter waren Dieb, Hure oder Hurensohn, Hund und andere Tiervergleiche mit verächtlichen oder gar obszönen Epitheta oder Gebärden. In hohem Maße als ehrenrührig galt merkwürdigerweise das Schimpfwort ‚Schelm‘. Schelm bezeichnete ursprünglich den toten Körper von Mensch und Tier, die Leiche, das Aas. Damit assoziierte man den Abdecker, Schinder oder Totengräber: Angehörige „unehrlicher“ Berufe. Viel später erst wird ‚schelmisch‘ zu ‚neckisch‘.²²

Unehrliche Leute²³ waren im Spätmittelalter auch wortbrüchig Gewordene, zahlungsunwillige Schuldner, Bankrotteure. Sie alle durfte man ungestraft schelten. Daher kommt erstens der erst vor etwa zwei Jahrzehnten beseitigte Makel des Konkurses. Daher kommt zweitens der noch im aufgehobenen § 1300 BGB über das Kranzgeld verwendete Ausdruck ‚unbescholten‘ (s. u. Fn. 43). Damit hängt zweitens zusammen das verbreitete Institut der Ehrenverpfändung als Haftungsklausel in Urkunden.²⁴ Unter Einsatz seines Ehrenwortes bekräftigte der Schuldner seine Verbindlichkeit mit dem Verfall seiner Standesehre für den Fall der Nichterfüllung oder Zuwiderhandlung. Entsprechende Schmähklauseln enthalten Schuldverschreibungsurkunden seit dem 13. Jahrhundert. Die Sanktion war ein gesellschaftlich höchst wirksames Pressionsmittel, zumal gegenüber Personen höheren Standes, gegen die mit ordentlicher Gerichtshilfe oft nichts auszurichten war. Den verächtlich Gewordenen durfte man in Wort und Bild öffentlich schelten, an den Pranger stellen. Ritterbürtige setzten ihre Wappenfähigkeit aufs Spiel.

Gegen grundloses Schmähen und Schelten musste sich der Betroffene andererseits gerichtlich zur Wehr setzen können. Ein entsprechender Klageantrag findet

¹⁹ K.-W. Weeber, *Alltag in Rom* (1995) Art. Schimpfwort, m. weit. Nachw.

²⁰ H. Versnel, *Art. Defixio*, *Der Neue Pauly* 3 (1997) 363-366; ferner mehrere Autoren, *Art. Fluch*, ebenda 4 (1998) 57-574.

²¹ R.-E. Mohrmann, *Art. Schmähen und Schelten*, HRG IV (1990) 1451-1454.

²² Röhrich (o. Fn. 6), *Art. Schelm* 813 f.; Kluge (Fn. 8) s. v.

²³ K.-S. Kramer, *Art. Ehrliche/unehrliche Gewerbe*, HRG I (1971) 855-858.

²⁴ W. Brückner, *Art. Ehrenverpfändung*, HRG I (1971) 853-855.

sich im populären Klagspiegel von *Sebastian Brant* (um 1500). Sinngemäß lautet ein solches Blankett-Formular:²⁵

„Herr Richter, ich klage gegen N. N., er hat mich am 15. März dieses Jahres im Orte... öffentlich einen Hurensohn oder Ketzler geschimpft oder ein schmähliches Lied von mir geschrieben oder gesungen. Solche Schmachheit schätze ich an die 100 Gulden, welche ich lieber verlieren wollte, als solche Schmachheit erleiden – vorbehaltlich der eigenen Schätzung Eurer Hochwürden.“

Zeitpunkt, Ort und Art des ihm angetanen Schimpfes musste der Kläger also genau konkretisieren. Wie beim heutigen Schmerzensgeld bezifferte er außerdem einen Betrag, von dem der Richter allerdings (wie nach § 287 ZPO) nach Ermessen abweichen konnte.

Zusätzlich zur Geldbuße konnte das Urteil auf Abbitte lauten. Der Anspruch auf Widerruf stammt aus dem kanonischen Recht.²⁶ Vollstreckt wurde diese *actio recantatoria* in der Zeit des verbreiteten Analphabetismus öffentlich: Der Verurteilte musste sich im Beisein des Henkers wiederholt auf den Mund schlagen und ausrufen: „Maul, du hast gelogen!“²⁷

²⁵ Wiedergegeben von *Ute Walter*, *Geschichte des Anspruchs auf Schmerzensgeld* (Paderborn 2004) 80, hier in der Orthographie modernisiert. Ähnliche Formeln bei Lauterbach; vgl. *Ekkehard Kaufmann*, *Das spätmittelalterliche Schadensersatzrecht und die Rezeption der actio iniuriarum aestimatoria*, ZRG germ. Abt. 78 (1961) 93-139, 98 f.; *Helge Walter* (Fn. 18) 63.

²⁶ Grundlage bildet der auf Augustin und Thomas von Aquin zurückgehende Satz der Moralthologie: *Non remittetur peccatum, nisi restituatur ablatum*, „Eine Sünde wird nicht vergeben, bevor das Entwendete nicht zurückerstattet wird“; in weniger sprichwörtlicher Formulierung als *regula 4* aufgenommen in den *Liber Sextus* (1289) des *Corpus Iuris Canonici*. Mit ihrem Protest gegen das römischrechtliche Prinzip der Geldverurteilung wurden die Kirchenväter zu den Begründern der modernen Lehre von der Naturalrestitution: *Udo Wolter*, *Das Prinzip der Naturalrestitution* in § 249 BGB (Berlin 1985); *R. Feenstra*, *Das Deliktsrecht bei Grotius, insbesondere der Schadensersatz bei Tötung und Körperverletzung*, in: *R. Feenstra/R. Zimmermann* (Hrsg.), *Das römisch-holländische Recht: Fortschritte des Zivilrechts im 17. und 18. Jh.* (Berlin 1992) 429-454, 431; *H. J. Becker*, *Spuren des kanonischen Rechts im BGB*, in: *R. Zimmermann u. a.* (Hrsg.), *Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik* (Heidelberg 1999) 159 ff., 166.

²⁷ *Jan Schröder*, *Die zivilrechtliche Haftung für schuldhaftes Schadenszufügen im deutschen Usus modernus*, in *L. Vacca* (a cura di), *La responsabilità civile ad atto illecito nella prospettiva storico-comparatistica* (Torino 1995) 144-167, 165.

V. Kein Schmerzensgeld bei den Römern

Vom Schmachgeld gehe ich jetzt über zum Schmerzensgeld. Vorweg ein kurzer Sinnspruch mit der Überschrift „Horoskop“:

*Es verhieß ihm Glück:
Nach dem Unfall starb er – schmerzlos.
Darin bestand sein Glück!*
(Joachim Lieser)

Sucht man über Schmerzensgeld Belehrung in einem Lehrbuch zum römischen Privatrecht, wird man enttäuscht. Für die römischen Juristen war dies merkwürdigerweise kein Thema; deshalb schweigen darüber auch die Lehrbücher,²⁸ die nur über den Inhalt der antiken Quellen berichten. Lateinische Äquivalente wären *pecunia* oder *pretium doloris*,²⁹ aber das sind den antiken Quellen unbekannte Neolatinismen, neuzeitliche Rückübersetzungen ins Latein. Eine geradezu poetische Umschreibung wäre *merces lacrimarum* (Lohn, Entschädigung für vergossene Tränen). Ein Lehrbuch über die historischen Grundlagen des geltenden Rechts sollte Interessierte aber nicht im Stich lassen, sondern Gründe anzugeben versuchen, weshalb wohl das Phänomen von den Römern nicht gesehen wurde.

Im Falle des Ohrfeigen verteilenden Lucius Veratius bestand der Angriff auf die Persönlichkeit ja nicht im zugefügten Schmerz, sondern in der tätlichen Beleidigung. Auf Ehrverletzungen reagierten Prätor und Juristen höchst sensibel. Der menschlichen Würde zollten sie hohe Achtung. Die zweite Komponente des Immaterialgüterschutzes, die Abwehr körperlicher Leiden und Schmerzen, haben sie hingegen auffälligerweise völlig vernachlässigt. Auch den Sachgüterschutz gestalteten sie durch die fast lückenlose Zuerkennung von Ersatzpflichten wesentlich vollkommener aus.

Der Grund für die fehlende Anerkennung eines Schmerzensgeldes liegt im Prinzip der Geldverurteilung, der *condemnatio pecuniaria*, von der auch das engli-

²⁸ Dies konstatiert zutreffend *Ute Walter* in ihrer grundlegenden Monographie (o. Fn. 25) 69. Etliche Hinweise hingegen in den die nachrömischen Entwicklungen einbeziehenden Standardwerken: *H. Coing*, Europäisches Privatrecht I (1985) 511 und II (1989) 296, 514, 518 sowie vor allem *R. Zimmermann*, The Law of Obligations (Cape Town 1990) 1026 ff., passim.

²⁹ Die genauere Herkunft dieser in der gemeinrechtlichen Literatur verwendeten Ausdrücke ist unbekannt: *R. Feenstra*, Fata iuris romani (Leyde 1974) 232-337, 334 Fn. 42.

sche Recht beherrscht wird. *Pas d'intérêt, pas d'action*: Ohne Interesse kein klagbarer Anspruch.³⁰ Dieses Interesse musste eben ein pekuniäres sein. Ein reiner Liebhaberwert, ein durch Verkauf nicht realisierbares, schieres Affektionsinteresse wurde und wird deshalb noch heute grundsätzlich nicht erstattet.

Die *lex Aquilia* von 286 v. Chr., der Ursprung der Deliktshaftung nach § 823 I BGB, gewährte (im 3. Kapitel) eine Bußklage bei widerrechtlichen Sachbeschädigungen. Darunter fielen vor allem Sklaven, denn sie standen im Eigentum ihres Herrn. Ihre Tötung oder Verletzung schädigte dessen Vermögen. Bei ihrer Verwundung entging dem Herrn ihre Arbeitsleistung, zu ihrer Genesung musste er Arztkosten aufwenden, und bei bleibenden Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit oder gar Invalidität war der Verkaufswert des Sklaven gemindert: alles Vermögensschäden.

Bei Verwundung von Hauskindern war wegen ihrer vermehrten Bedürfnisse und der Aufwendungen für Heilungskosten durch den Hausvater die *lex Aquilia* analog anwendbar.³¹ Für den Verlust eines Körperteils gab es aber keinen Ersatz, weil niemand Eigentum an seinen Gliedern hat.³² Gleiches galt nach zwei später wichtig gewordenen Gaiustexten,³³ soweit Spezialtatbestände auch nicht unter väterlicher Gewalt stehenden freien Personen Schadensersatz gewährten: Für Narben und Verunstaltungen freier Menschen gab es keinen Ersatz, weil ihr Körper keinen Handelswert hat. Mit diesem für uns unbefriedigen-

³⁰ Johan van Baars, *Point d'intérêt, point d'action* (Proefschrift Amsterdam 1971).

³¹ R. Wittmann, *Die Körperverletzung an Freien im klassischen römischen Recht* (München 1972) 82 ff., passim; R. Willvonseder, *Kinder mit Geldwert*, in: H. Bellen/H. Heinen (Hrsg.), *Fünfzig Jahre Forschungen zur antiken Sklaverei* (Stuttgart 2001) 97-109.

³² *Quoniam dominus membrorum suorum nemo videtur*: Ulpian Dig. 9,2,13pr.

³³ Digesten 9,1,7 („Wenn Vierfüßer Schaden anrichten“) (Gaius):

„Dass aufgrund dieses Gesetzes auch wegen freier Personen geklagt werden kann, wird nicht mehr bezweifelt, wenn ein vierfüßiges Tier etwa einen Hausvater oder einen Haussohn verletzte. Freilich wird eine Verunstaltung nicht in die Schadensberechnung einbezogen, weil der Körper eines freien Menschen keine Schätzung (in Geld) zulässt (*cum liberum corpus aestimationem non recipiat*). Aber die für die Heilung erbrachten Aufwendungen werden berücksichtigt sowie die dem erwerbsunfähig Gewordenen entgangenen und künftig noch entgehenden Arbeitseinkünfte.“

Digesten 9,3,7 (Klage „gegen diejenigen, die etwas auf die Straße gossen oder warfen“) (Gaius):

„Wurde der Körper eines freien Menschen dadurch verletzt, dass etwas hinausgeworfen oder gegossen wurde, so berechnet der Richter die den Ärzten gezahlten Honorare sowie die übrigen für die Heilung erbrachten Aufwendungen; außerdem den Arbeitslohn, der dem Verletzten entgangen ist oder entgehen wird, weil er erwerbsunfähig geworden ist. Narben und Entstellungen aber werden nicht bewertet, weil der Körper eines freien Menschen einer Schätzung in Geld nicht zugänglich ist. (*Cicatricium autem aut deformitatis nulla fit aestimatio, quia liberum corpus nullam recipit aestimationem*).“

den Resultat fanden sich die Juristen achselzuckend ab. Noch viel weniger konnte es Geldersatz für auszustehende Schmerzen geben. Körperschäden an Rechtsobjekten blieben unvergütet, soweit sie sich nicht in berechenbaren Vermögensnachteilen niederschlugen.

Mit dem Hinweis auf die Geldverurteilung ist die mangelnde Berücksichtigung von Entstellungen und Schmerzen im Rechtstechnischen systemkonform erklärt. Die Anschlussfragen stellen sich: Weshalb musste ein pekuniäres Interesse bei Körperverletzungen, nicht aber bei Ehrverletzungen dargetan werden? Weshalb griff der Prätor hier nicht auch (wie bei der erwähnten *actio iniuriarum aestimatoria*) rechtsgestaltend ein?³⁴ Ist die Berücksichtigung immaterieller Werte nicht ein Kennzeichen für den fortgeschrittenen Zustand einer Rechtsordnung? Empfanden die Römer etwa keinen Schmerz?

Hier lässt sich ein soldatischer Grundzug im römischen Rechtswesen konstatieren: Körperlichen Schmerz muss man zähneknirschend ertragen. Narben und Entstellungen kann man sich auch im Kampf mit der Waffe zuziehen (und die ein Weltreich beherrschenden Römer waren sehr kriegerisch); sie sind sogar ein Merkmal für Mut und Tapferkeit vor dem Feind (man denke noch an die „Schmisse“ schlagender Studentenverbindungen). Auf Ehrverletzungen reagiert man aber gerade als Soldat höchst allergisch. Sklaven traten wiederum in der aus Legionären gebildeten Schlachtreihe nicht an; sie dienten nur im Tross.

Man könnte auch die Römer als Sklavenhalter verunglimpfen nach der bekannten marxistischen These: Da sieht man's wieder, die materialistisch gesonnenen Römer – schätzten ihr Eigentum am Sklaven höher ein als die Unversehrtheit eines freien Menschen. Aber das wäre nur die halbe Wahrheit.

VI. Weitere Entwicklungen

Die deutschen Volksrechte (*leges Barbarorum*) kannten Mannbußen (Wergelder) für Tötung und Gliedertaxen wegen Verstümmelung; darauf will ich nicht eingehen.

³⁴ In anderen Fällen, z. B. bei mittelbarer Verursachung oder bei Unterlassungen, erweiterte man die engen Tatbestände der *lex Aquilia* durch einen bunten Kranz analoger *actiones utiles*. Den Bußcharakter der Klage hätte man verschärfen können. Juristen und Prätores fühlten sich aber an die (altertümlich anmutenden) Bemessungsklauseln der *lex Aquilia* gebunden.

Aus der Respondierpraxis der Tübinger Juristenfakultät berichte ich nur über einen tragischen Fall von 1630:³⁵ Eine Braut wurde am Hochzeitstage von einer Lähmung überfallen. Als Verursacherin wurde gerichtlich eine andere Frau ermittelt, welche die gelähmte verhext hatte (so steht es im Urteil). Die Hexe wurde verbrannt. Der Ehemann der Gelähmten klagte gegen die Erben der Hexe rund 650 Gulden ein wegen aufgewendeter Heilungskosten und vor allem als Entschädigung für nichtgeheilten Schaden. Die Tübinger Fakultät setzte sich über die entgegenstehenden Quellenzeugnisse des römischen Rechts (siehe Fn.) hinweg und sprach das beantragte Schmerzensgeld zu. Als Rechtsgrundlage diente die alte *lex Aquilia*, welche im *Usus Modernus* jedoch zur allgemeinen Schadensersatzklage generalklauselartig erweitert wurde. Die Gerichtspraxis schritt insoweit der Rechtslehre voran.

Die quellengetreue Rechtslehre tat sich schwerer mit der Anerkennung von Schmerzensgeldansprüchen. Nicht mehr als einen Fingerzeig boten die Artt. 20 und 21 der Peinlichen Gerichtsordnung oder *Constitutio Criminalis Carolina* Karls V. von 1532. Nach dieser Spezialvorschrift musste bei ungesetzlicher Folterung der Strafrichter, desgleichen der böswillige Denunziant, dem Gefolterten „alle Schmach, Schmerzen, Kosten und Schäden ersetzen“. Die Carolina ging als Reichsgesetz und *lex posterior* dem *Corpus Iuris Civilis* vor. Mit der späteren Abschaffung der Folter wären die Spezialtatbestände (in Art. 20 ein Fall richterlicher Amtspflichtverletzung) als obsolet zu beseitigen gewesen. Trotzdem griff man nach diesem Strohhalm zur Begründung eines allgemeinen Schmerzensgeldanspruchs.

Das preußische ALR gewährte „Schmerzensgeld“ nur Angehörigen des Bauern- oder einfachen Bürgerstandes.³⁶ Adelige mussten erlittene Schmerzen unvergü-

³⁵ Mitgeteilt von *Jan Schröder* (o. Fn 27) 145 ff.

³⁶ Preußisches allgemeines Landrecht (ALR, 1794), Theil I Titel 6:

„*Wie der Schadensersatz zu leisten... Wegen erlittener Schmerzen.*

§ 112. Wegen erlittener Schmerzen können Personen vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande, denen dergleichen Verletzung aus Vorsatz oder groben Versehen zugefügt worden, ein billiges Schmerzensgeld fordern.

§ 113. Der Betrag dieses Schmerzensgeldes ist nach dem Grade der ausgestandenen Schmerzen, jedoch nicht unter der Hälfte, und nicht über den doppelten Betrag der erforderlichen Kurkosten, richterlich zu bestimmen.

§ 114. Bey Personen höhern Standes wird auf die dem Beleidigten durch die Mißhandlung verursachten Schmerzen nur bey Bestimmung der gesetzmäßigen Strafe Rücksicht genommen.“

tet verschmerzen.³⁷ – (Noch heute stößt das Schmerzensgeld an eine Grenze beim Millionär, der sich ohnehin alles leisten kann. Wenn Schmerzensgeld einen Ausgleich für entgangene Lebensfreude bieten soll, kann es einem verletzten Millionär keine zusätzliche Bedürfnisbefriedigung verschaffen).

Das Badische Landrecht verbot wiederum in einem Zusatzartikel abweichend vom Code civil ausdrücklich die Zuerkennung von Schmerzensgeld³⁸ mit der amtlichen Begründung, „weil es eines freien Mannes unwürdig gefunden wird, seine Schmerzen in Geld anzuschlagen, und weil es immer eine Art des rachsüchtigen Begehrens ist, welches eine gute Gesetzgebung nie fördern soll.“³⁹ Dem entgegen sah das österreichische ABGB von 1811 die Zuerkennung von Schmerzensgeld ausdrücklich vor.⁴⁰

So zersplittert war die Rechtslage vor Inkrafttreten des BGB. Der BGB-Gesetzgeber erkannte das Schmerzensgeld an, verwies aber die Ahndung von Beleidigungen ins Strafrecht. Damit komme ich zu meiner Quintessenz: Unter dem BGB war die Rechtslage bald 60 Jahre lang bis zum Herrenreiter-Urteil von 1958 derjenigen des antiken Rechts genau entgegengesetzt. Deshalb sprach ich eingangs vor der wie in einer Sinuskurve schwankenden (sich gewissermaßen überkreuzenden) Rechtsentwicklung.

VII. Entstellungsgeld und Kranzgeld

1. Ein wichtiger Argumentationsstrang ist noch nachzutragen: das ist der Einfluss der holden Weiblichkeit. Hier brachten Frauen die Rechtsgeschichte voran. Zur Ablehnung einer Entschädigung für Wunden und Narben durch Gaius (oben Fn. 33) merkten die Glossatoren im 11./12. Jh. (also rund ein Jahrtausend spä-

³⁷ Dieses *privilegium odiosum* hielt die herrschen Ansicht für gerechtfertigt (repräsentativ Heinrich Dernburg). Nach dem Preußischen Obertribunal von 1859 verstieß es nicht gegen die preußische Verfassung von 1850. Siehe *Ute Walter* (Fn. 25) 149 ff., 161.

³⁸ Badisches Landrecht (1809): Art. 1382 f. „Bei persönlichen Beschädigungen besteht die Entschädigung in den Herstellungskosten und in dem entbehrten Verdienst des Geschädigten: Schmerzensgeld kann nicht gefordert werden.“

³⁹ Wiedergegeben bei *Ute Walter* (Fn. 25) 184.

⁴⁰ Österreichisches allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB, 1811):

§ 1325. „Wer jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzt ihm den entgangenen oder, wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst; und bezahlt ihm auf Verlangen überdies ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld.“

ter) kritisch an: Bei Männern ist das hinnehmbar, keinesfalls aber für Frauen! Frauen wollen und müssen doch in erster Linie hübsch anzuschauen sein. Dem durchschlagenden Argument, dass die Schönheit des weiblichen Antlitzes besonders schützenswert ist, mochte kein Jurist sich verschließen. Wie triste verlief das Leben eines Mannes ohne die ihm zuweilen vergönnte Chance des Blicks auf eine bezaubernde Frau. Da es noch keine Schönheitschirurgie gab, musste der Schädiger vor allem die verminderten Heiratschancen durch Geldzahlung ausgleichen, musste er also die Verletzte mit einer Mitgift ausstatten. Ein heiratswilliger Mann konnte sich dann sagen: Ist sie auch nicht mehr ganz so schön, so hat sie doch wenigstens Geld. Darum war sie also dennoch – oder vielleicht gerade deshalb? – eine „gute Partie“. So kam es zum Entstellungsgeld, der *pecunia deformatatis*, namentlich für Frauen, wie in Österreich heute noch fortgeltend.⁴¹

2. Geminderte Heiratschancen waren vor allem beim Verlust der Jungfräulichkeit auszugleichen mit dem gemeinrechtlichen Deflorationsanspruch. Dass die entjungferte Frau oder verlassene Braut von ihrem Ex-Kavalier mit einer Mitgift auszustatten war, stammt aus dem kanonischen Recht. *Duc aut dota* lautete die Devise:⁴² Willst Du sie nicht heiraten, dann zahle ihr eine Mitgift – für die Heirat mit einem anderen Manne, versteht sich. Der Anspruch wurde leicht verändert als § 1300 ins BGB aufgenommen.⁴³ Der Kathedersozialist *Anton Menger* begrüßte das in seinem aufsehenerregenden Buch über „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen“ (1890). „Kranzgeld“ hieß der Anspruch wegen des Strohkränzes, den die nicht mehr jungfräuliche Braut, die sog. Strohjungfer, anstelle des Myrtenkränzes nach altem Brauchtum tragen musste:⁴⁴ eine der vielen populären Schandstrafen. Man denke für die rechtschaffene Braut an das volkstümliche Lied von *Carl Maria von Weber*: „Wir winden dir den Jungfernkranz mit veilchenblauer Seide...“. Jungfräulichkeit setzte § 1300 BGB aber

⁴¹ ABGB § 1326. „Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden; so muß zumal, wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, insofern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.“

⁴² *Nitschke*, FamRZ 1968, 424, 426; *Wacke*, in: Münchener Kommentar zum BGB (3. Aufl. 1993) § 1300 Rz. 2.

⁴³ BGB § 1300 [„Kranzgeld“, aufgehoben 1998]:

„(1) Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 [Verlöbnißbruch] vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.“

⁴⁴ *Moser*, Jungfernkranz und Strohkranz, in: *Das Recht der kleinen Leute*, Festschrift Kramer (1976) 140-161; *Erlner/Kramer*, Artt. Kranzgeld/Probenächte, HRG II 1177, III 2027.

nicht voraus, sondern nur (wie schon erwähnt) Unbescholtenheit.⁴⁵ Wegen des Ausgleichs für verminderte Heiratschancen, einer Art entgangenen Gewinns, gehen hier materieller und immaterieller Schadensersatz ineinander über.

§ 1300 war die kleinere Schwestervorschrift zu § 847 BGB. Beide ließen in Abweichung vom grundsätzlichen Verbot des § 253 BGB ausnahmsweise die Zuerkennung von Nichtvermögensschäden ausdrücklich zu. Eine komplette Mitgift konnte die Frau aber damit nicht erstreiten. Im Jahre 1910 verurteilte zwar das Reichsgericht einen Studenten zu 15.000 Goldmark (JW 1910, 942). 1968 gewährte das OLG Köln einer verlassenen 40jährigen Braut aber nur noch 500 DM.⁴⁶

Die mit Peinlichkeiten für die Klägerin verbundene, wegen der Ungleichbehandlung von Mann und Frau verfassungsmäßig zweifelhafte Vorschrift⁴⁷ wurde 1998 sang- und klanglos gestrichen. Unser so nüchternes BGB wurde damit um eine Kuriosität ärmer.⁴⁸ Vorschläge für eine zeitgerechtere Fassung⁴⁹ griff der Gesetzgeber nicht auf. Vertreter türkischer Minderheiten plädierten hierzulande vergeblich für die Beibehaltung mit dem Argument, nach ihren Moralvorstellungen habe die Jungfräulichkeit sehr viel zu bedeuten. Als Sonderrecht für verlassene türkische Bräute wollte unser Gesetzgeber die Norm aber nicht fortgelten lassen.

VI. Zusammenfassung

Rechtsprechung und Schrifttum zum Geldersatz für immaterielle Schäden sind uferlos. In den Chor der unüberschaubar gewordenen Literaturstimmen sollten hier nur einige geschichtliche Rückblicke eingeblendet werden. Wie wir sahen,

⁴⁵ Darunter verstand man die Unversehrtheit der Geschlechtshre, Einzelheiten bei *Wacke* (Fn. 42) § 1300 Rz. 12.

⁴⁶ FamRZ 1968, 464 f. Einzelnachweise zur früheren Rechtsprechung bei MünchKomm./*Wacke* (Fn. 42) § 1300 BGB Rz. 14.

⁴⁷ Vgl. MünchKomm./*Wacke* (Fn. 42) § 1300 BGB Rz. 5-7.

⁴⁸ Schmerzensgeld gibt es jetzt aber in vermehrten Fällen von strafbarer Verletzung der Geschlechtshre. Die Schutzgesetze der §§ 174 ff. StGB enthalten zahlreiche Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Der im aufgehobenen § 847 Abs. 2 und im reformierten § 825 BGB ehemals verwendete Begriff „Frauensperson“ war schon *per se* antiquiert.

⁴⁹ Vgl. MünchKomm./*Wacke* (Fn. 42) § 1300 BGB Rz. 8. Die dort zum Vorbild erklärte Vorschrift des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs Art. 93 wurde allerdings 1999 in der Schweiz ebenfalls aufgehoben.

sind Geldbußen für Beleidigung und Rufschädigung rund ein Jahrtausend älter als Schmerzensgelder *for pain and suffering*, wie die Engländer sagen. Das römische Recht und der von ihm ausgehende Rezeptionsstrang kannte nur die erste Kategorie. Körperlicher Schmerz, die Einbuße an Lebensfreude, wurde als Phänomen von den antiken Juristen hingegen (für uns unverständlicherweise) nicht wahrgenommen. Nicht einmal dauerhafte Narben und Entstellungen, die bei Sklaven zu einer Wertminderung führten, fanden bei verletzten freien Bürgern Berücksichtigung. Freie Menschen waren nun einmal keine Handelsware. Diesem Grundgedanken ist aus rechtsethischer Sicht fraglos beizupflichten. Die daraus abgeleitete Konsequenz aber ist fragwürdig, nämlich dass ersatzfähig nur ist, was Geldwert, was einen Marktpreis hat. Bei körperlich geschädigten Rechtssubjekten gaben die Römer das kommerzielle Denken des Güterausstausches, des *quid pro quo*, nicht auf. Das Interesse wurde rein materiell definiert als die Differenz des vor und nach der Schädigung bestehenden Zustands (Interesse heißt nämlich wörtlich : „das, was dazwischen liegt“, die Differenz). Gerade die wertvollsten menschlichen Güter sind aber nicht käuflich. Dazu gehört auch die Ehre.

Mit dem heroischen Standpunkt der mangelnden Schätzbarkeit von Wunden und Narben freier Menschen fanden die antiken Juristen sich achselzuckend ab. Bei Ehrabschneidungen aber kannten sie kein Pardon. Hier taucht das Argument mangelnder Schätzbarkeit nicht auf. Trotzdem wurde eine Geldbuße nach dem Ermessen des Richters festgesetzt. Das Bedürfnis für ein Einschreiten empfand man wohl deshalb als stärker, weil Ehrabschneidungen in der Regel vorsätzlich erfolgen.

Durch Widerruf oder Ehrenerklärung sind Beleidigungen allerdings wiedergutmachen. Gesundheitsschäden sind aber in der Regel irreparabel. Darum sollten wir eingestehen, dass das Schmerzensgeld kein Ersatz für die Wiederherstellung, der *restitutio in intergrum* ist, sondern eine andere Sanktion, nämlich Genugtuung, wie das Schweizer Obligationenrecht sie nennt,⁵⁰ Satisfaktion (mit pönalem Einschlag).

⁵⁰ Schweizerisches Obligationenrecht (OR, 1911):

Art. 47. Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.

Art. 49. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist.

Die Vorschrift des § 253 (heute Abs. 1) BGB war eine gezielt gegen das Schmachgeld gerichtete Norm. Das dadurch statuierte Verbot der Zuerkennung einer privaten Geldbuße für Persönlichkeitsverletzungen war aber angesichts der antiken römischen Injuriengesetzgebung nie überzeugend. Dahinter steckte erstens die aus dem nach Ständen gegliederten Feudalstaat herrührende Erwägung, ein Ehrenmann nehme für Rufschädigung kein Geld entgegen. Überdies schreckte den BGB-Gesetzgeber die nach den seitherigen Erfahrungen kaum begründete Besorgnis, Richter könnten ihr Ermessen zu Willkürentscheidungen missbrauchen. Strafrichter müssen tagtäglich bei der Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafen inkommensurable Größen miteinander in Bezug setzen. Das preußische ALR band den Richter in I 6 § 113 mittels Angabe einer Unter- und einer Obergrenze (Fn. 36). Diese Limitierung galt mit dem Inkrafttreten des § 287 ZPO im Jahre 1877 als aufgehoben.⁵¹ Die heute zuerkannten Schmerzensgelder für schwere Körperverletzungen sind eher zu niedrig. Mit der Streichung der zunächst geplanten Einschränkungen zu § 253 Abs. 2 BGB gab auch der Bundesgesetzgeber jüngst zu erkennen, dass er gesetzliche Direktiven zur Limitierung der richterlichen Ermessensfreiheit nicht wünscht.

Angesichts der römischen Bußsanktionen für Injurien ist die Durchbrechung des § 253 Abs. 1 BGB durch die Herrenreiter-Rechtsprechung bald 60 Jahre nach Inkrafttreten des BGB weniger spektakulär. Der uralte Gedanke der Privatstrafe wurde nur wiederbelebt.⁵² Abschließend halten wir somit fest: Entgegen meinem eingangs formulierten Vortragsthema schreitet die Rechtsentwicklung als ganzes natürlich immer nur (unaufhaltsam) voran. Mitunter aber macht sie (auch unbewusst) einen Schritt wieder zurück. Dann stehen wir vor dem Phänomen der von *Theo Mayer-Maly* meisterhaft beschriebenen Renaissance von Rechtsfiguren,⁵³ hier der Wiedererweckung eines alten, totgeglaubten Rechtsinstituts.

⁵¹ *Ute Walter* (Fn. 25) 162 Fn. 84.

⁵² *Bernhard Großfeld*, Die Privatstrafe (1961). Heutige Formen der Ausbeutung fremder Persönlichkeitsrechte zwecks Gewinnerzielung durch Werbekampagnen und Journalismus waren allerdings in der Antike unbekannt.

⁵³ *Th. Mayer-Maly*, Die Wiederkehr von Rechtsfiguren, JZ 1971, 1-3.

Doktoranden des Jahres 2006

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Adam,</i> Dietmar	Zuständigkeitsfragen bei der Insolvenz internationaler Unternehmensverbindungen	Ehricke Prütting
<i>Akin,</i> Irfan	Corporate Governance & Vorstandsvergütung - Eine vergleichende Untersuchung zum deutschen und US-amerikanischen Recht	Grunewald Mansel
<i>Arnold,</i> Bernhard	Die Gefahr von Urheberrechtsverletzungen durch Umgehungsmittel nach Wettbewerbsrecht und Urheberrecht	Steinbeck Peifer
<i>Baglietto</i> <i>Bergmann,</i> Raimundo	Der einstweilige Rechtsschutz nach der neuen spanischen Zivilprozessordnung und der deutschen ZPO - Eine rechtsvergleichende Untersuchung der Art. 721-747 LEC und der §§ 916 - 945 ZPO für den Bereich des Zivilprozessrechts	Mansel Prütting
<i>Baluch,</i> Christina Alexa	Der verfassungsrechtliche Schutz der Habilitation durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG - Kann der Gesetzgeber die Habilitation abschaffen? -	Depenheuer Kempen
<i>Baudewin,</i> Buddy	Der Schutz der öffentlichen Ordnung im Versammlungsrecht	Muckel Höfling
<i>Bérézowsky,</i> Isabelle	Ansprüche des Arzneimittelgeschädigten gegen den pharmazeutischen Unternehmer nach §§ 84, 84 a AMG	Katzenmeier Prütting
<i>Berninghaus,</i> Holger	Das Gestaltungsermessen des Gesetzgebers bei der steuerlichen Erfassung privater Veräußerungsgewinne	Henrichs Lang

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Besau,</i> Sascha Heinz- Josef	Regelungsverhältnis zwischen übernahme- rechtlichen und umwandlungsrechtlichen Vorschriften bei Unternehmenszusammen- führungen - unter Berücksichtigung der Vor- gaben der EU-Übernehmerichtlinie -	Dauner-Lieb Grunewald
<i>Both,</i> Hendrik	Delisting - Eine Analyse der kapitalmarkt- rechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Vor- aussetzungen des vollständigen Rückzugs von den deutschen Wertpapierbörsen	Henrichs Berger
<i>Breitenbücher,</i> Bettina	Massenunzulänglichkeit - eine Analyse zu Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Insolvenzmasse	Ehricke Prütting
<i>Brose,</i> Wiebke	Der präventive Kündigungsschutz bei betriebsbedingten Kündigungen - Vergleich von Entwicklung und Stellenwert im deutschen und französischen Kündigungsrecht	Preis Hanau
<i>Bülow,</i> Elena	Die Relativierung von Verfahrensfehlern im Europäischen Verwaltungsverfahren und nach §§ 45, 46 VwVfG	Sachs Schöbener
<i>Calise,</i> Francesco Luca Mario	Ist die Haftung wegen existenzvernichtenden Eingriffs auch auf andere juristische Personen als die GmbH anwendbar? -Eine Analyse-	Grunewald Dauner-Lieb
<i>Chen,</i> Chih-Chung	Rechtsfragen des therapeutischen Klonens - Eine Untersuchung am Beispiel der biomedizinischen Forschung im Rechtsvergleich zwischen dem deutschen und dem taiwanesischen Recht -	Stern Höfling
<i>Cloppenburg,</i> Jürgen	Rechtsfragen der Errichtung und Nutzung von Flughafensystemen	Hobe Schöbener

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Creydt,</i> Matthias	Die Besicherung von Weltraumvermögenswerten - Das neue internationale (UNIDROIT) Sicherungsrecht im Vergleich zum U.S.- amerikanischen Mobiliarsicherungsrecht	Mansel Hübner
<i>Damerius,</i> Oliver	Das Schicksal schwebender Verfahren des Insolvenzschuldners	Ehricke Peifer
<i>Dausend,</i> Käthe Christine	Negative Eigentumsfreiheit und Pflichtangebot gemäß §§ 35 ff. WpÜG	Kempen Depenheuer
<i>Deuster,</i> Jan	Ausgleichszahlungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse - Das Verhältnis von Art. 87 Abs. 1 EG zu Art. 86 Abs. 2 EG nach der Altmark Trans-Recht- sprechung unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Finanzierung des Luftverkehrs	Hobe Schöbener
<i>Dyrchs,</i> Susanne	Das hybride Khmer Rouge-Tribunal	Kempen Hobe
<i>Eckhardt,</i> Alexander	Die Restschuldbefreiung - Probleme der Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Restschuldbefreiung unter vergleichender Berücksichtigung des US-amerikanischen Rechts -	Prütting Berger
<i>El-Bitar,</i> Julia Sarah	Die Richtlinie Nr. 93/7/EWG und ihre kollisionsrechtlichen Auswirkungen auf den französischen und deutschen Kulturgüterschutz	Mansel Krüger
<i>Engel,</i> Martin	Befugnis, Kontrolle und Entwicklung von Europol - unter Berücksichtigung des Vertrages über eine Verfassung für Europa -	Kempen Nestler
<i>Engels,</i> Thomas	Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Privatkopie	Depenheuer Peifer

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Fenzl,</i> Alexander	Die Gestaltung von ausgewählten Verträgen in der Konzernpraxis im Grenzbereich zwischen gesellschaftsrechtlichen Organisations- und schuldrechtlichen Austauschverträgen	Dauner-Lieb Grunewald
<i>Fiedler,</i> Tanja	Kündigungsschutz außerhalb des KSchG und seiner Vorgängerregelungen durch Grundrechte und allgemeines Zivilrecht (Untersuchungszeitraum 1850 - 2006)	Hanau Haferkamp
<i>Fischer,</i> Florian	Staatliche Wettbewerbseingriffe zur Förderung von Wettbewerb	Ehricke Baur
<i>Fischer,</i> Sandra	Haftungsfragen des Ratings	Henrichs Dauner-Lieb
<i>Flemming,</i> Katharina	Wiedereinführung der Todesstrafe in Deutschland ? Verfassungsrechtliche, international- und europarechtliche Aspekte	Stern Sachs
<i>Fritz,</i> Sue Myriam	Zulässigkeit von E-Mail-Werbung unter besonderer Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung zu anderen Direktmarketingformen	Prütting Steinbeck
<i>Genenger,</i> Angie	Vom Erzeuger zum Vater? - Zur rechtlichen Stellung des biologischen Vaters unter besonderer Berücksichtigung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft -	Dauner-Lieb Preis
<i>Geyer,</i> Stefan	Den Code civil "richtiger" auslegen. Der zweite Zivilsenat des Reichsgerichts und das französische Zivilrecht	Luig Haferkamp
<i>Glomb,</i> Alexander	Sententia plurimorum - Das Mehrheitsprinzip in den Quellen des kanonischen Rechts und im Schrifttum der klassischen Kanonistik	Muckel Baldus

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Gräfe,</i> Andrea	Flexibilisierung des Kreditvertrages - Rechtsnachfolge und Sicherheitentausch -	Berger Grunewald
<i>Günther,</i> Cécile	Die Auslegung des Rechts auf Bildung in der europäischen Grundrechtsordnung. Eine Analyse von Schutzbereich und Reichweite - dargestellt am Beispiel des Art. 14 EU-GRCh (Art. II-74 EuVerf) -	Kempen Sachs
<i>Günther,</i> Thomas	Zur Zulässigkeit der Errichtung privater Volksschulen als Bekenntnisschulen religiös-ethnischer Minderheiten nach Art. 7 Abs. 5 GG - Am Beispiel einer islamischen Grundschule -	Schmitt- Kammler Sachs
<i>Gutiérrez Díaz,</i> José Ignacio	Elektronische Vertragsform und Urkundenform im Akkreditivgeschäft Ein Rechtsvergleich Deutschland, USA und Lateinamerika	Horn Berger
<i>Hartan,</i> Cora	Unternehmensstrafrecht in Deutschland und Frankreich - ein Vergleich unter Berücksichtigung europäischer Harmonisierungsbestrebungen	Walther Kreß
<i>Haußühl,</i> Lars	Gerechtigkeit als Strafgrund. Die Radbruchsche Formel in den Mauerschützenurteilen	Depenheuer Horn
<i>Heiden,</i> Ralph	Entgeltrelevante Zielvereinbarungen aus arbeitsrechtlicher Sicht	Henssler Preis
<i>Heinicke,</i> Thomas	Umweltschutz im Grundgesetz und in der Verfassung der Republik Südafrika	Sachs Kempen
<i>Heising,</i> Dominique	Der Bestandsschutz des Trainervertrags im Spitzensport	Hanau Preis

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Hengstenberg,</i> Achim	Die Frühwirkung der Verwertungsverbote - Eine Untersuchung der Bedeutung der Beweisverwertungsverbote für die strafprozessualen Verdachtsbeurteilungen	Seier Nestler
<i>Hettich,</i> Lars	Spaniens Gesetz über Allgemeine Geschäftsbedingungen	Wacke Mansel
<i>Hilber,</i> Marc	Die Sicherung der Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens	Prütting Henssler
<i>Hofer,</i> Pascal	Rechtsfragen der Organtransplantation. Zentralaspekte des Schweizer Transplantationsgesetzes in rechtsvergleichender Betrachtung	Höfling Katzenmeier
<i>Hofmann,</i> André	Aufklärung und Anlageberatung –Pflichtenmaßstab und Kausalität-	Mansel Krüger
<i>Hölzer,</i> Lars	Die Bewertung von Anteilen an nicht notierten Kapitalgesellschaften nach § 11 Bewertungsgesetz	Lang Henrichs
<i>Hoppe,</i> Christian	Staatshaftung und Rechtsschutz bei Verletzung grundfreiheitlicher Schutzpflichten	Kempen Höfling
<i>Horn,</i> Claus-Henrik	Anwaltliche Werbung mit "Mediator" und "Mediation"	Grunewald Henssler
<i>Hörster,</i> Annika	Die Seniorität im Gemeinschaftsmarkenrecht	Steinbeck Peifer
<i>Höttler,</i> Philipp Ernst	Das fingierte Schiedsverfahren Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Autonomisierung und Missbrauch	Berger Prütting

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Ibel,</i> Rainer	Die Schutzvoraussetzungen des Markenrechts hinsichtlich der Unterscheidungskraft und des Freihaltebedürfnisses sowie der Identitäts- und Verwechslungsschutz der Marke in Deutschland und Frankreich im Hinblick auf die Konzeptionen des Markenschutzes in beiden Ländern und das europäische Markenrecht	Baur Steinbeck
<i>Jacob,</i> Michael	Die Beurteilung des Rechtsbegriffs der groben Fahrlässigkeit durch den Bundesgerichtshof im Rahmen des gutgläubigen Erwerbs beweglicher Sachen	Luig Henrichs
<i>Janz,</i> Alexandra	Die Rechte des Käufers bei eigener Mängelbeseitigung nach Ablauf der Nachfrist	Grunewald Haferkamp
<i>Jaschke,</i> Martin	Negativerklärungen nach deutschem und angloamerikanischem Recht Eine rechtsvergleichende Untersuchung	Henrichs Berger
<i>Jordans,</i> Roman	Schiedsgerichte bei Termingeschäften und Anlegerschutz	Horn Berger
<i>Jürgens,</i> Robert	Strukturkrisenkartelle im deutschen und europäischen Kartellrecht	Baur Steinbeck
<i>Kachkeev,</i> Maksat	Die Stellung der Richter in Kirgisistan und Kasachstan - Eine Analyse vor dem Hintergrund der allgemein anerkannten rechtsstaatlichen Prinzipien und der historischen Entwicklung der Justiz in diesen Ländern	Nußberger Schöbener
<i>Kascheffi,</i> Aris	Sachmängelhaftung im französischen Kaufrecht vor und nach Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie mit rechtsvergleichenden Hinweisen zum deutschen Recht unter besonderer Berücksichtigung von Weiterfressersachverhalten	Mansel Grunewald

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Keß,</i> Thomas	Ertragsbesteuerung bei Liquidationen Ein Rechtsformvergleich aus verfassungsrechtlicher Sicht	Lang Henrichs
<i>Kisker,</i> Olaf	Unternehmensmitbestimmung bei Auslandsgesellschaften mit Verwaltungssitz in Deutschland	Henssler Preis
<i>Klein,</i> Lars Falc Alexander	Das Adhäsionsverfahren nach der Neuregelung durch das Opferrechtsreformgesetz - Wiederbelebung eines tot geglaubten Verfahrens ? -	Seier Walter
<i>Ko,</i> Ke-Chung	Lohnsteuerverfahren im Vergleich zwischen Deutschland und Taiwan	Lang Tipke
<i>Kraft,</i> Tim	§ 42a UrhG - Zwangslizenz im Spannungsfeld zwischen Kartellrecht und Immaterialgüterrecht	Steinbeck Ehricke
<i>Krapfl,</i> Claudia	Die Dokumentenvorlage im internationalen Schiedsverfahren - Ein deutsch-US-amerikanischer Vergleich -	Mansel Berger
<i>Kreße,</i> Bernhard	Die Behandlung von Diensten und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im System des europäischen Beihilfenrechts	Baur Ehricke
<i>Kruse,</i> Julia	Der öffentlich-rechtliche Beauftragte - Ein Beitrag zur Systematisierung der deutschen Variante des Ombudsmannes	Stern Sachs
<i>Kumm,</i> Nina	Notwendigkeit und Ausgestaltung eines Verbrauchergerichtsstandes im deutschen Zivilprozessrecht	Prütting Dauner-Lieb
<i>Küttler,</i> Andrea	Das Erlangen von Beweisen in den USA zur Verwertung im deutschen Zivilprozeß	Mansel Katzenmeier

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>La Corte,</i> Nicola-Kirstin	Die harte Patronatserklärung - Zugleich ein Plädoyer für eine geänderte Anlassrechtsprechung	Grunewald Berger
<i>Lehmann,</i> Tanja	Der Verstoß gegen das Berufsverbot (§145c StGB)	Seier Hirsch
<i>Leufgen,</i> Andrea	Kollektiver Rechtsschutz zugunsten geschädigter Kapitalanleger	Berger Henssler
<i>Linke,</i> Bernd	Die gestörte Rückabwicklung gescheiterter gegenseitiger Verträge im System des BGB	Lieb Katzenmeier
<i>Ludwig,</i> Gero	Die Beendigung der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) nach europäischem und nationalem Recht	Ehricke Grunewald
<i>Meisen,</i> Olaf	Koalitionsfreiheit, Tarifvorrang und Tarifvorbehalt - Zum Direktionsgehalt des Art. 9 Abs. 3 GG für eine Deregulierung	Höfling Schöbener
<i>Meschede,</i> Thomas Helmut	Der Schutz digitaler Musik- und Filmwerke vor privater Vervielfältigung nach den zwei Gesetzen zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft	Dauner-Lieb Steinbeck
<i>Meyer-Berger,</i> Melanie	Mahnverfahren und Vollstreckung - Probleme und Entwicklungen aus nationaler und europäischer Sicht	Prütting Ehricke
<i>Meyer-Sommer,</i> Ellen	Die Freigabe streitbefangener Forderungen im Regelinsolvenzverfahren über das Vermögen einer GmbH	Ehricke Prütting
<i>Mick,</i> Stephan	Registrierungskonvention und Registrierungspraxis - Aktuelle Rechtsfragen der Registrierung von Weltraumgegenständen -	Hobe Schöbener

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Milej,</i> Tomasz	Rechtsprechung als Dialog. Zur Entwicklung des Rechts auf ein faires Strafverfahren in der polnischen Verfassungsrechtsprechung mit Blick auf die Entscheidungspraxis des EGMR und ausländischer Verfassungsgerichte	Nußberger Sachs
<i>Müller-Seils,</i> Carsten Oliver	Rescue Culture und Unternehmenssanierung in England und Wales nach dem Enterprise Act 2002	Ehricke Vallender
<i>Münster,</i> Oliver	Unbenannte Zuwendungen - Rechtsgeschäfte auf der Grundlage eines atypischen unentgeltlichen Vertrages. Bestandsaufnahme und Perspektive einer Rechtsfigur	Mansel Steinbeck
<i>Münstermann,</i> Klaus	Das neue Schuldrecht am Beispiel des Unternehmenskaufs - Eine Analyse der Gewährleistungshaftung des Unternehmensverkäufers	Dauner-Lieb Haferkamp
<i>Muthers,</i> Christof	Der Rücktritt vom Vertrag - Eine Untersuchung zur Konzeption der Vertragsaufhebung nach der Schuldrechtsreform	Henssler Dauner-Lieb
<i>Nellessen,</i> Karl-Wilhelm	Naturschutz und Landschaftspflege im Kreise Aachen 1816-2004 - Umweltschutz als kommunale Aufgabe	Strauch Haferkamp
<i>Nelte,</i> Katja	Das Berufsbild des Rechtsanwalts als Auslegungshilfe für den Rechtsbesorgungsbegriff des Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1 RBerG und seine Positionierung im RDG-Ref.E	Prütting Grunewald
<i>Nepomuck,</i> Lutz	Anstiftung und Tatinteresse	Bernsmann Kreß

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Neumann,</i> Peter	Sachunmittelbare Demokratie im Bundes- und Landesverfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuen Länder	Sachs Depenheuer
<i>Nießen,</i> Christoph	Fehlerhafte Betriebsratswahlen	Hanau Preis
<i>Orth,</i> Erika Elisabeth	Ein Grundrecht auf Umweltschutz in Europa? - Eine rechtsdogmatische Einordnung des Art. 37 GRC -	Kempen von Danwitz
<i>Ortmann,</i> Anke	Wandel der Rechtsprechung zur Steuerabzugsfähigkeit von Ausbildungsaufwendungen	Lang Tipke
<i>Osieka,</i> Thomas Oliver	Das Recht der Humanforschung	Prütting Katzenmeier
<i>Otte,</i> Sabine	Das Kapitalschutzsystem der englischen private limited company im Vergleich zur deutschen GmbH	Hübner Mansel
<i>Paulsen,</i> Knud Andreas	Die Auswahl und Bestellung des Insolvenzverwalters im Spannungsverhältnis zwischen richterlichem Ermessen, Gläubigerautonomie und Eilbedürftigkeit - §§ 56, 57 InsO, ein Sanierungsfall?	Prütting Grunewald
<i>Pieper,</i> Nicole	Die Freigabe in der Insolvenz einer GmbH	Prütting Ehricke
<i>Reetz,</i> Alexander	Erfindungen an Hochschulen - Zur Geschichte des sog. Hochschullehrerprivilegs und zur Rechtslage nach seinem Wegfall aus der Perspektive des Verfassungsrechts	Sachs Kempen
<i>Reuter,</i> Thomas	Die ESA als Raumfahrtagentur der Europäischen Union	Hobe Kempen

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Rieker,</i> Marc	Problemfelder der Abzugsbeschränkungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht	Meincke Henrichs
<i>Rittscher,</i> Hauke	Cash-Management-Systeme in der Insolvenz	Ehricke Prütting
<i>Röder,</i> Sonja	Der Gesetzesvorbehalt der Charta der Grundrechte der Union im Lichte einer europäischen Wesentlichkeitstheorie	von Danwitz Hobe
<i>Rölle,</i> Uta	Unterlassen im Rahmen des Nötigungstatbestandes	Hirsch Seier
<i>Roth,</i> Isabel	Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsverletzungen im Internet	Mansel Prütting
<i>Ruff,</i> Jonathan	Der Rechtsberatungsmarkt in Israel	Grunewald Mansel
<i>Rüßmann,</i> Martin	Harte Patronatserklärungen und Liquiditätszusagen - Eine vertrags-, gesellschafts-, bilanz- und insolvenzrechtliche Untersuchung der harten Patronatserklärungen und der Liquiditätszusagen	Henssler Henrichs
<i>Sandt,</i> Betty	Der unfaire Steuerwettbewerb und die Harmonisierung der Zinsbesteuerung	Lang Tipke
<i>Schäfer,</i> Julia	Die Entscheidung des ECOFIN-Rats über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits - Eine Entscheidung zwischen Politik und Recht	Kempen Hobe
<i>Schaub,</i> Nuria	Die religiöse Diskriminierung kleiner Glaubensgemeinschaften	Kriele Muckel

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Schewiola,</i> Sascha	Der arbeitsrechtliche Aufhebungs- und Abwicklungsvertrag - Aktuelle Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung von § 1a KSchG	Dauner-Lieb Preis
<i>Schiffers,</i> Gregor	Haftung von Altaktionären bei Verstoß gegen Marktschutzvereinbarungen ("IPO-lock-up-agreements") im deutschen und US-amerikanischen Recht	Grunewald Ehricke
<i>Schilder,</i> Hendrik <i>Schmidt,</i> Claudia	Der Anspruch aus § 642 BGB - Grundlagen und Berechnung der zusätzlichen Vergütung Die Vereinbarkeit des kollisionsrechtlichen Staatsangehörigkeitsprinzips mit dem gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbot	Dauner-Lieb Grunewald Mansel Prütting
<i>Schmitz,</i> Bettina	Der geeignete GmbH-Geschäftsführer	Grunewald Steinbeck
<i>Schöpfer,</i> Silke	Ausschluss von Minderheitsaktionären in Deutschland und den USA	Henrichs Grunewald
<i>Schroeder,</i> Daniela	Bindungswirkungen von Entscheidungen nach Art. 249 EG im Vergleich zu denen von Verwaltungsakten nach deutschem Recht	Sachs Schöbener
<i>Schultes-</i> <i>Schnitzlein,</i> Stefan Alexander	Rechtsformneutralität der Unternehmensbesteuerung in Deutschland und Brasilien	Lang Henrichs
<i>Schweers,</i> Stefan Christian	Die vermögenswerten und ideellen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts nach dem Tod des Trägers	Mansel Steinbeck

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Schwetzel,</i> Wolfram	Freiheit, Sicherheit, Terror - Das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit nach dem 11. September 2001 auf verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Ebene	Sachs von Danwitz
<i>Sieprath,</i> Christoph	Der Verkauf von Lebensversicherungen aus versicherungsvertragsrechtlicher, aufsichtsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht	Hübner Henrichs
<i>Silny,</i> Marnie	Die binnenmarktbezogene Rechtsangleichungskompetenz des Art. 95 EG - Reichweite und Grenzen der Harmonisierungskompetenz sowie ihre Stellung in der gemeinschaftsrechtlichen Kompetenzverfassung	Schöbener Hobe
<i>Sondermann,</i> Nadin Pia	Die kartellrechtliche Beurteilung von Unterkostenpreisen marktmächtiger Unternehmen auf europäischer Ebene, im Vereinigten Königreich und in Deutschland	Ehricke Steinbeck
<i>Spilker,</i> Bettina	Der Leistungsempfänger als Schuldner der Mehrwertsteuer in der EU	Lang Tipke
<i>Stenger,</i> Meiko	Das Opferanspruchssicherungsgesetz	Mansel Hübner
<i>Steyns,</i> Jürgen	Grenzen der Vertragsänderung - Allgemeine Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts und ihre Bedeutung für die Existenz eines unabänderlichen Kerngehalts im europäischen Primärrecht -	Hobe Kempen
<i>Stork,</i> Florian	Das Anti-Diskriminierungsrecht der Europäischen Union und seine Umsetzung in das deutsche Zivilrecht	Schöbener Mansel

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Streer,</i> Jan Philipp	Die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie im englischen Recht durch die Sale and Supply of Goods to Consumers Regulations 2002	Mansel Katzenmeier
<i>Strobel,</i> Florian	Die Abgrenzung zwischen EuGVVO und EuInsVO im Bereich insolvenzbezogener Einzelentscheidungen	Prütting Ehricke
<i>Talaska,</i> Claudia Elisabeth	Der Richtervorbehalt - Ein sinnvolles Element des Grundrechtsschutzes ? -	Seier Hirsch
<i>Thomae,</i> Heike Andrea	Rechtsfragen der Krankenhausplanung	Tettinger Höfling
<i>Traut,</i> Ludger	Der Zugang zur Revision in Zivilsachen	Prütting Katzenmeier
<i>Völmann,</i> Alexander	Die Bindungswirkung von Strafurteilen im Zivilprozess	Prütting Katzenmeier
<i>von der Linden,</i> Klaus	Umstrukturierung von mitbestimmten Unternehmen nach deutschem Umwandlungsrecht und durch grenzüberschreitende Sitzverlegung	Preis Henssler
<i>von Merveldt,</i> Christina	Der Auskunftsanspruch im gewerblichen Rechtsschutz, dargestellt unter besonderer Berücksichtigung der Passivlegitimation von Internetauktionshäusern für Drittauskunftsansprüche im Falle des Vertriebs von Produktpiraterieware durch Dritte	Steinbeck Dauner-Lieb

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Wannenmacher,</i> Kathrin	Einstweilige Maßnahmen im Anwendungsbereich von Art. 31 EuGVVO in Frankreich und Deutschland: Eine Betrachtung ausgesuchter Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes im internationalen Zivilverfahrensrecht - gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung	Mansel Katzenmeier
<i>Wegener,</i> Dirk	Das Wahlrecht des Insolvenzverwalters unter dem Einfluss des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes	Prütting Ehricke
<i>Weis,</i> Christian	Kaufrechtliche Garantien nach spanischem Recht im Vergleich zur deutschen Rechtslage unter besonderer Berücksichtigung des Unternehmenskaufs	Mansel Krüger
<i>Wenzel,</i> Jens	Rechtsfragen internationaler Konsortialkreditverträge - deutsches und englisches Recht -	Berger Henrichs
<i>Wiemann,</i> Stefan	Abmahnung und Abschlusschreiben als wettbewerbsrechtliche Instrumente außergerichtlicher Streitbeilegung nach der UWG-Novelle 2004	Steinbeck Haferkamp
<i>Zielinski,</i> Marcin	Der Transfer juristischer Ideen innerhalb Europas am Beispiel der Modernisierungsversuche des russischen Zivilrechts im ausgehenden Zarenreich	Avenarius Nußberger
<i>Zobel,</i> Susanne	Beamtenrechtliche Folgeprobleme einer Privatisierung von Staatsunternehmen	von Danwitz Schmitt- Kammler

III.

Übergabe der Festschrift für Norbert Horn
am 30. September 2006

Fünzig verweht. Nachlese eines Juraprofessors

Universitätsprofessor em. Dr. iur. Norbert Horn

Am 30. September wurde in einer akademischen Feier in der Aula unserer Universität eine Festschrift zum 70sten Geburtstag an Prof. Dr. Norbert Horn überreicht. Dekan Prof. Dr. Michael Sachs würdigte die Tätigkeit von Prof. Horn an unserer Fakultät. Prof. Dr. Harald Herrmann, Universität Erlangen-Nürnberg, ältester Schüler von Prof. Horn, hielt die Laudatio. Anschließend sprach Prof. Dr. Herbert Kronke, Generalsekretär des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT), Rom, über „Die Arbeiten Norbert Horns zum transnationalen Wirtschaftsrecht.“ Die Festschrift wurde von den fünf Herausgebern, die sich sämtlich bei Prof. Horn habilitiert haben, übergeben. Prof. Horn dankte den Rednern und den Autoren der Festschrift, die zahlreich erschienen waren, sowie den Herausgebern, unter denen Prof. Berger die Betreuung des Projekts übernommen hatte, und unternahm sodann die folgende „Nachlese“.

Gestatten Sie mir nun einige Worte des Rückblicks und der Reflexion. Ich schaue auf 50 Jahre akademischen Werdeganges und ich hoffe, es werden noch ein paar mehr. An einem sonnigen Apriltag 1956 wurden wir Studienanfänger an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt von dem Rechtshistoriker Professor Adalbert Erler mit den Worten begrüßt: „Commilitones, wenn ich in diesen vollen Hörsaal blicke, möchte ich fast sagen: Schon Eure Zahl ist Frevel.“ – Das war nicht sehr nett. Es war auch ein bisschen skurril. Aber Skurrilität war damals als Markenzeichen von Professoren zulässig. Treffend war der Hinweis auf das Phänomen des Massenstudiums, das wir alle kennen. Aber alles klang zu pessimistisch. Damals war aber eine optimistische Zeit. Nach der deutschen Katastrophe ging es aufwärts. Wiederaufbau und Wirtschaftswunder waren die Leitbegriffe. Und wir Jurastudenten hörten, dass wir im jungen deutschen Rechtsstaat gebraucht würden. Und alle fanden später mühelos einen Arbeitsplatz.

Meinen Arbeitsplatz fand ich am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt, damals neu gegründet von Helmut Coing, der ein bedeutender Jurist seiner Generation war. Das Institut war eine Insel der Seeligen

für den, der Forschung erlernen will. Man konnte sich in der Stille der Bibliothek mit ihren Beständen moderner und alter Bücher (mit Drucken aus dem 16. und 17. Jahrhundert) in die verschiedenen Epochen und Gebiete des europäischen Rechts vertiefen und Arbeitsmethoden einüben, die über die Grenzen eines einzelnen nationalen Rechts hinausgreifen. Das wird heute immer wichtiger, weil unser Recht sich europäisiert und globalisiert. – Noch etwas konnten wir dort lernen: Europa zu verstehen als einen historischen und kulturellen Zusammenhang, wie ihn der englische Historiker Toynbee beschrieben hat, mit klaren geografischen Grenzen. Viele Politiker und Publizisten wissen das heute nicht mehr. Die Kölner Juristen hörten im letzten Jahr einen Festvortrag von Ralf Dahrendorf: „Gibt es Europa?“. Der Redner wusste nichts zu sagen über die historischen und kulturellen Grundlagen Europas und nichts über seine Grenzen. Wie schade! Und politisch gesehen: wie blind und gefährlich!

Als ich mich 1972 habilitierte, tobte an den Universitäten eine heftige marxistische Agitation gegen den Rechtsstaat und die bürgerliche Gesellschaft. An der Mensa der Universität Frankfurt stand mit großen Lettern an die Wand geschmiert: „Lernt vom Volkskrieg in Vietnam!“ Das stand da jahrelang, und die Frankfurter fuhren täglich mit der Straßenbahn vorbei und fragten sich: „Was sollen wir lernen?“ Und: „Sind die in der Uni alle verrückt?“ Verrückt war aber nur eine kleine Minderheit mit Sendungsbewusstsein, Arroganz und z.T. mit krimineller Energie. Die Mehrheit der Studenten war verunsichert. Viele suchten ihr Heil in endlosen politischen Theoriedebatten. Der Kampfbegriff hieß „antiautoritär“.

Ich wählte daher folgendes Thema meiner Antrittsvorlesung: „Rationalität und Autorität in der juristischen Argumentation“. Als ich mit Helmut Coing den großen Hörsaal betrat, in dem das stattfand, war der Saal rappelvoll: über 400 Studenten. Ich legte dar, dass und wie die Juristen die Autorität des Gesetzes respektieren, die Urteile der oberen Gerichte beachten und sich an die Regeln der Methodik und Rechtsdogmatik halten. Das war nicht eben neu, aber vielen damals völlig unklar. Und weil ich alles argumentationstheoretisch aufbereitete und weil die Studenten sehr theoriebegierig waren, gab es keine Proteste, sondern am Schluss artigen Beifall. Man erzählt, dass Prof. Wiethölter, damals einer der Progressiven, seinem Kollegen Simitis einen Zettel zuschob: „Habermas plus Luhmann geteilt durch 2 gleich Horn“. Dieser milde Spott war etwas ungenau. Denn ich hatte Habermas und Luhmann zwar anfangs genannt, um die Zuhörer anzuwärmen. Aber dann nicht mehr erwähnt. Denn für das Thema wurden diese Modestars nicht gebraucht.

Ich war dann Rechtsanwalt in Frankfurt, um meinen Praxishunger zu stillen, und natürlich Privatdozent. Es gab viele neue Lehrstühle. Bei zwei Bewerbungen, bei denen man mir von seiten der Professoren gute Chancen auf Platz 1 der Berufungsliste signalisierte, wurde ich durch linke Studenten abgeschossen, die damals Einfluss hatten. Der Grund: Ich hatte es gewagt, in Frankfurt das vergessene Fach Bankrecht zu lesen.

Meine Karriere als Märtyrer des Bankrechts währte aber nicht lange. Ich erhielt einen Ruf nach Bielefeld. Die ganze Familie hat sich dort dann sehr wohlfühlt. Da war eine junge Universität. Unsere Fakultät machte eine Reformausbildung nach dem Einphasenmodell. Wir führten Anfänger vom nullten Semester bis zum fertigen Assessorexamen in 6 Jahren und 4 Monaten. Das war eine Zeitersparnis von glatt zwei Jahren. Wir hatten Assessoren von 25 und 26 Jahren. Und zwar laut Justizprüfungsamt ohne Ausbildungsdefizite. Mein Schüler, Nachfolger und Kollege Klaus Peter Berger ist ein solcher Absolvent. Die damals übliche politische Agitation gab es auch in Bielefeld jahraus, jahrein. Aber die juristische Fakultät hatte meist Ruhe. Denn sie stellte klar, dass sie nur an Rechtswissenschaft interessiert war und an moderner Juristenausbildung. Kollege Westermann, der heute hier ist, kann das bestätigen.

Rechtspolitik wurde in den 70er Jahren oft in einer aufgeheizten Atmosphäre gemacht, die wir uns heute kaum noch vorstellen können. Beispiel Unternehmensmitbestimmung. 1977 sprach ich als Gast auf dem Wirtschaftstag der CDU in Frankfurt über Unternehmensrecht und Marktwirtschaft. Das neue Mitbestimmungsgesetz war verabschiedet, eine Verfassungsklage war unterwegs. Arbeitgeberpräsident Schleyer war entführt und in der Hand seiner späteren Mörder, sein Schicksal noch ungewiss. Ich sprach in der Frankfurter Messehalle vor 5000 deprimierten Unternehmern für die Sache der Marktwirtschaft, aber ohne die schwere Keule der Verfassungswidrigkeit gegen das Gesetz zu schwingen. Die Mitbestimmungsdebatte beruhigte sich dann in der Praxis; ich habe jahrzehntelang einen mitbestimmten Aufsichtsrat geleitet. Aber in Europa ist Deutschland mit dieser Mitbestimmung ziemlich allein geblieben. Und ich erinnere mich an das Kopfschütteln bei meinem Vortrag zum Thema im Harvard Club of Boston. Die Diskussion ist heute wieder aufgelebt, und auch der Deutsche Juristentag hat sich jetzt in diesem September 2006 daran beteiligt.

In Bielefeld wurde ich ins Direktorium des Zentrums für interdisziplinäre Forschung berufen. Das war ein faszinierender Treffpunkt der Wissenschaften. Ich brachte auch selbst Projekte ein, u. a. auf dem Gebiet des Vertragsrechts der

internationalen Wirtschaft. Dabei ging es auch um Entwicklungspolitik. Ich erinnere mich an eine Vortragseinladung 1980 durch die Asiatische Entwicklungsbank in Manila. Meine Gastgeber wollten vor allem hören, dass ich den Wunsch der Entwicklungsländer nach bequemen Krediten des internationalen Währungsfonds unterstütze. Damit konnte ich nicht dienen. Heute ist das Thema wieder auf der Agenda, weil eine Reform des Währungsfonds ansteht.

Ich kam dann auf die Idee, Seminare über internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht in Entwicklungsländern anzubieten. Die Bundesregierung akzeptierte das als technische Entwicklungshilfe, und später erhielt ich auch einen Auftrag der UN. Also zog ich mit zwei Dozenten aus der Praxis los; einer davon ist heute hier: Herr Meynen, damals Syndikus einer internationalen Anlagenbau-firma. Wir arbeiteten in zweiwöchigen Seminaren in Manila, Nairobi, Djakarta, Schanghai oder Beijing mit Menschen ganz anderer Mentalität, Kultur und politischer Perspektive. Heute gibt es solche Seminare überall. Damals war das neu und hatte Pioniercharakter. Und meine Assistenten waren begeistert, wenn sie mitfahren konnten.

Die Seminare fanden in den achziger Jahren auch eine gewisse politische Beachtung. Am meisten in Beijing. 1984 war dort ein Seminar mit dem Rechtsbüro des Staatsrates vereinbart. Das war eine schwindelerregend hohe politische Ebene, heute undenkbar, aber damals war man in der Frühphase der Öffnungspolitik. Der Zufall wollte es, dass der erste Besuch von Kanzler Kohl in Beijing einen Monat später stattfinden sollte. Das verschaffte uns eine riesige politische Aufmerksamkeit: eine Einladung zu einem Bankett durch den Generalsekretär des Staatsrates. Eine Gegeneinladung wurde notwendig. Die deutsche Botschaft half. Dann wurde ich zu einem politischen Gespräch mit dem stellvertretenden Ministerpräsidenten Gu Mu eingeladen. Weil unsere Delegation etwas mager aussah (wir waren gerade mal drei Dozenten, ein Assistent, dazu privat meine Frau und meine Tochter Susanne), schickte die Botschaft 5 Diplomaten mit. Vermutlich sollten die auch aufpassen. Ich sprach eine Stunde mit Gu Mu in einem kleinen Saal der Großen Halle des Volkes zu Sachthemen, die heute noch aktuell sind: interne Migration, die damals neuen Sonderwirtschaftszonen (heute ein Erfolg), Konvertibilität der Währung (immer noch nicht erreicht, mit entsprechenden Verzerrungen der terms of trade), Reform des Eigentums- und Unternehmensrechts.

Wir wurden dann zur großen Revolutionsfeier eingeladen, der ersten Feier seit 15 Jahren. Sie fand auf dem Platz des Himmlichen Friedens statt, wo 5 Jahre

später Studenten massakriert wurden, die für die Freiheit demonstrierten. Der Platz war mit einer Million Menschen gefüllt. Nach Lautsprecherkommandos jubelte die Menge, sang, tanzte in großen Kreisen, oder schwenkte verschiedenfarbige Tücher und tauchte den Platz in Violett, Gelb, Grün, Blau oder Rot. Eine Militärparade rollte vorbei mit Raketen; eine Zivilparade folgte mit Folkloregruppen und Sportlern. Auf das gigantische Schauspiel schauten von riesigen Bildwänden die ernsten Gesichter von Marx, Engels, Stalin und Mao Zedong.

Der damalige Führer Deng Xiao Ping hielt eine Rede. Mir lag die englische Übersetzung vor. Danach forderte Deng auch die „Rule of Law“ für China. Das übersetzen wir mit „bürgerlicher Rechtsstaat“. Wie das? China hatte 15 Jahre Machtkampf hinter sich: die Kulturrevolution des alten Mao, den Terror der roten Garden, nach Maos Tod den Machtkampf mit der sogenannten Viererbande, und 70 Millionen Tote durch Hunger und Terror. Und nun den Rechtsstaat? Deng meinte etwas anderes: die Festigung der Autorität der Regierung durch Recht. Das sind die Missverständnisse, wie sie an kulturellen und politischen Grenzen entstehen. Deng hat damals den Aufstieg Chinas zur Weltmacht eingeleitet. Der Rechtsstaat steht noch aus. Wer aber heute mit chinesischen Studenten arbeitet und erlebt, wie sie freier, informierter, selbstbewusster und fröhlicher sind, mag hoffen, dass dies noch gelingt.

Nach diesem Exkurs zurück nach Deutschland. Ich bin gern nach Köln gegangen. Die Metropole am Rhein, das gefiel mir. Ich bin selbst am Rhein aufgewachsen, in Wiesbaden-Biebrich. Als ich den Ruf annahm, feierte man 600 Jahre Universität. Es gab ein Festkonzert in der Philharmonie. Ein Stück von Stockhausen wurde uraufgeführt, für Gesangssolisten, Chor und Orchester. Der Chor war zweigeteilt und sang in Antiphonen. Der eine Teil sang z. B. die Worte: „Wir wollen ein Leben ohne Gott.“ Der andere sang: „Wir wollen ein Leben mit Gott“. Das fand ich sehr bemerkenswert. Denn es sprach ein zentrales Problem unserer Gesellschaft an, das damals nicht diskutiert wurde: den Teilrückzug des Christentums aus dem öffentlichen Bewusstsein. Die Folge davon war und ist eine tiefe Verunsicherung vieler Menschen, und im politischen Raum die heutige Unfähigkeit in Deutschland und Europa, unsere eigene kulturelle und politische Identität auch nur zu definieren, geschweige denn zu verteidigen. Siehe Ralf Dahrendorf.

Der Rückzug der Religion scheint derzeit zu einem Stillstand zu kommen. Aber ein Begleitphänomen ist noch auf dem Vormarsch: der Aberglaube, die Wissenschaft sei heute Religionsersatz oder Ersatzreligion. In meiner Vorlesung „Ein-

führung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie“ attackiere ich diesen Aberglauben, und im letzten Wintersemester habe ich in der Testklausur auch die Teilaufgabe gestellt: „Verhältnis von Wissenschaft, Philosophie und Religion“. Und da wir das besprochen hatten, kamen die meisten der 300 Teilnehmer ganz gut damit zurecht, auch meine muslimischen Studenten.

Über meine Hauptarbeitsgebiete: Zivil-, Handels- und Wirtschaftsrecht ist jetzt nicht zu sprechen. Nur ein Wort zum Bankrecht. Als ich in Köln das traditionsreiche Institut für Bankrecht übernahm, galt Bankrecht noch immer als Orchideenfach. Manche fragten: „Was macht man da eigentlich?“ - Das hat sich gründlich geändert. Heute weiß jeder, dass Bankrecht ein wichtiges Anwendungsgebiet des Zivil-, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrechts ist. Neue Institute werden gegründet. Bankrecht entwickelt sich durch Gesetzgebung und Rechtsprechung im europäischen und globalen Zusammenhang rasant fort, ergänzt durch das neue Gebiet des Finanzmarktrechts. Ein Beispiel für die Dynamik des Rechts!

Lassen Sie mich, bevor ich zum Schluss komme, noch kurz zwei Dinge aus meiner Kölner Zeit ansprechen: das Recht der deutschen Wiedervereinigung und das R.I.Z. Ich war noch nicht lange in Köln, da sah man im Fernsehen und las in der Zeitung: DDR-Urlauber strömen aus Ungarn über die offene Grenze nach Österreich. DDR-Urlauber stürmen die deutsche Botschaft in Prag. Und ich sagte hoffnungsfroh zu meinen Assistenten: „In einem Jahr wird die Wiedervereinigung Deutschlands politisch im Grundsatz positiv entschieden sein“. Meine Erwartungen wurden noch übertroffen. Die Mauer fiel, und alsbald setzte ein Käuferansturm aus der DDR ein, als erster Ausdruck der neuen Freiheit. Ich leitete damals den Aufsichtsrat einer Einzelhandelskette und las neulich beim Aufräumen das Sitzungsprotokoll des Aufsichtsrats 8. vom Dezember 1989. Ich sprach an diesem Tag den 13.000 Mitarbeitern Dank und Anerkennung für ihren großen Arbeitseinsatz aus, insbesondere in den 12 Berliner Läden und in den vielen Läden an der innerdeutschen Grenze.

Ab Januar 1990 untersuchte ich die Frage, welche Reformen im DDR-Recht notwendig waren, um dort eine wirkliche Wirtschaftsreform in Gang zu setzen. Dabei konnte ich die ausgezeichnete Handbibliothek zum DDR-Recht meines verehrten Vorgängers Prof. Pleyer benutzen. Mein Artikel zum Thema erschien im März 1990 in der Frankfurter Allgemeinen unter dem plakativen Titel „Die Freiheit fordert ihr Recht“. Bundesbankpräsident Pöhl lud mich dann zu einem Hintergrundgespräch in Bonn ein, vor seinen Verhandlungen im Kanzleramt zur

geplanten Währungsunion mit der DDR. Wenig später wurde ich beauftragt, ein Gutachten über die rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Währungsunion zu schreiben. Das habe ich natürlich mit Begeisterung übernommen und unter großem Zeitdruck fertiggestellt. Das Gutachten erreichte die obere politische Entscheidungsebene. Minister Kinkel hat mir das später bestätigt mit den Worten: „Wissen Sie, wir haben so viele Gutachten, Memoranden und Vorschläge bekommen. Ihr Gutachten war eines der wenigen, mit denen wir was anfangen konnten.“ Das hört man gern.

Ich habe dann einige Jahre intensiv auf dem Gebiet des Wiedervereinigungsrechts gearbeitet. Als gelernter Rechtshistoriker war ich fasziniert davon, diesen historischen Prozess als Zeitzeuge zu begleiten; als Wirtschaftsrechter davon, querbeet durch alle Gebiete des Privat- und Wirtschaftsrechts zu arbeiten. Auch Fehler des Gesetzgebers musste ich in meinem Buch notieren. Der größte Fehler lag aber nicht im Recht, sondern in einer verantwortungslosen, vom Westen agitatorisch betriebenen Tarifpolitik, die viele gute Ansätze im Keim erstickte. Im übrigen möchte ich mit Willi Brandt zur Wiedervereinigung sagen: „Politisch hätte man es nicht viel anders machen können.“

Das Rechtszentrum für europäische und internationale Zusammenarbeit wurde bereits freundlich erwähnt. Ich konnte es 1995 mit Mitteln der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung in Köln gründen und 10 Jahre in Zusammenarbeit mit Fakultätskollegen führen. Es ist ein schönes Beispiel dafür, welches Potenzial man in unseren Fakultäten entfalten kann, wenn man etwas zusätzliches Geld in die Hand bekommt. Das Zentrum konnte die traditionelle Kompetenz unserer Fakultät im internationalen Recht wirkungsvoll verstärken. Die Stiftung hat leider 4 Jahre nach meiner Emeritierung die Förderung 2005 eingestellt. Es fehlte nicht an Geld, aber an Weisheit. Ich bin froh, dass wir die Arbeit in kleinerem Rahmen in einem Dokumentationszentrum für Schiedsgerichtsbarkeit fortsetzen können, die wir letztes Jahr an der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit in Köln gegründet haben.

Für die Zukunft wünsche ich meiner Fakultät Glück und Erfolg, trotz steigender Belastungen. Wir haben eine verjüngte, kompetente und schlagkräftige Mannschaft. Den Professorenberuf halte ich auch heute für einen schönen Beruf. Es ist ein Beruf in Selbstverantwortung und ohne Chef. Und vor allem: die Arbeit mit jungen Menschen ist immer faszinierend. Als Älterer finde ich noch immer den Weg in den Hörsaal, auch im kommenden Semester. Ansonsten mache ich mich in der Gutachten- und Schiedspraxis nützlich und versuche, meine Manu-

skriptschulden zu tilgen. Das gelingt auch immer; aber neue Schulden wachsen nach. Meiner Familie, insbesondere meiner lieben Frau, mit der ich jetzt 42 Jahre glücklich verheiratet bin, danke ich für vielerlei indirekte Unterstützung meiner Arbeit.

Lassen Sie mich schließen mit einem Ratschlag. Den fand ich bei Baldus, einem prominenten Juristen des 14. Jahrhunderts. Er zitiert im Digestenkommentar einen Vers, der frei übersetzt so lautet:

*Willst Du zur gleichen Zeit auf einen Schlag zwei Hasen fangen,
wirst bald den einen nicht, bald beide nicht erlangen.*¹

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, im Recht gibt es so viele faszinierende neue Themen und Projekte. Ihre verfügbare Zeit ist aber knapp. Konzentrieren Sie sich immer auf ein Projekt. Jagen Sie einen Hasen. Die anderen mögen dann entwischen und von den Kollegen gefangen werden. Aber Sie haben dann Ihren Hasen – und danach den nächsten. Wenn Sie diesen (von mir nicht immer praktizierten) Rat befolgen, gehen Sie einer glücklichen und erfolgreichen Zukunft entgegen. Und gerade das ist ja mein Wunsch für Sie. Und allen danke ich fürs Zuhören.

¹ *Qui binos lepores una sectabitur hora,
uno quandoque, quandoque carebit utroque.*

IV. Nachrufe

Ernst Klingmüller in memoriam

Honorary professor Dr. iur. Hilmar Krüger

Der Rechts- und Islamwissenschaftler Ernst Klingmüller ist am Nachmittag des 10.5.2006 im Alter von 91 Jahren in seinem Haus in Köln-Rodenkirchen verstorben. Er war emeritierter Ordinarius für Versicherungsrecht, Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Islamisches Recht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, Honorarprofessor der Universität Karlsruhe und Oberlandesgerichtsrat a.D.

Klingmüller wurde am 29.9.1914 in Berlin als Sohn eines Kaufmanns, des Inhabers eines mittelständischen Unternehmens für den Vertrieb technischer Öle und Fette, geboren. Er besuchte in Berlin ein humanistisches Gymnasium und kam bereits als Schüler in Kontakt mit orientalischen Sprachen; denn zum einen wurde zu jener Zeit neben Latein und Griechisch selbstverständlich auch noch Hebräisch unterrichtet. Zum anderen lernte er während seiner Schulzeit mit einer Sondergenehmigung bereits ab der Unterprima Arabisch. Sein Interesse für Arabisch mag u.a. auch daraus herrühren, dass er seinen Vater einmal während einer Geschäftsreise in den Orient begleiten durfte.

Nach dem Abitur studierte er in Berlin Rechtswissenschaft und Orientalistik (Arabisch, Hebräisch und Syrisch sowie afrikanische Sprachen [Haussa und Swahili]). Seine Studienzeit war nicht einfach; denn Anfang der 30er Jahre des vergangenen Jahrhunderts musste er nach dem Tod seines Vaters bereits als 19-jähriger Student gemeinsam mit seiner Mutter seit dem 1.10.1933 die Firma seines Vaters fortführen. Trotz dieser zusätzlichen Belastung bestand er dank seiner Arabischstudien vor dem Abitur nach nur zwei Semestern Studium 1934 sein Diplomexamen in Arabisch am Seminar für Orientalische Sprachen (Berlin) und wurde bereits im Alter von nur 22 Jahren 1936 nach sechs Semestern zum Dr. phil. mit einer Dissertation über die *Geschichte der Wafd-Partei im Rahmen der gesamtpolitischen Lage Ägyptens* in Berlin promoviert. Sein Doktorvater war der bedeutende Orientalist Richard Hartmann (1881 – 1965).

Das Ziel seiner Karriere war zu jener Zeit eine Tätigkeit im Auswärtigen Amt. Die Aufnahme in den Auswärtigen Dienst war ihm auch Ende August 1939 zugesagt worden, als Anfang September der Zweite Weltkrieg ausbrach und ein Einstellungsstopp verfügt wurde. Bis zum Ende des Krieges arbeitete Klingmüller dann als Regierungsassessor auf Kriegszeit (vulgo - nach Klingmüller - „Assessor auf Krücken“, denn die amtliche Abkürzung lautete Assessor a.Kr.) im

Reichsluftfahrtministerium, und zwar in dessen Forschungsamt als Referent für die arabischen Staaten. Zeitweise war er auch in das Auswärtige Amt abgeordnet.

Zwei Kleinigkeiten aus jener Zeit mögen von allgemeinem Interesse sein. Er lernte damals u.a. Amīn al-Husainī (1895 – 1974), den Großmufti (al-muftī al-akbar) von Jerusalem, kennen, der von 1941 – 1945 im Exil in Deutschland lebte¹. Im übrigen war es Klingmüller, der beim Abhören der Sendungen der BBC herausfand, dass Joseph Schacht (1902 – 1969), der große deutsche Islamrechtler, im Exil in London lebte, was bis Anfang 1942 in Deutschland nicht bekannt war; denn er erkannte dessen Stimme bei einer Radiosendung und gab dies offensichtlich weiter. Dies ist einer Notiz im Nachlass von Johann Fück (1894 – 1974) zu entnehmen, der hiervon durch Helmuth Scheel (1895 – 1967) am 13.1.1942 unterrichtet worden war². Ich habe Klingmüller in den letzten Jahren vor seinem Tod mehrfach danach gefragt, aber er konnte sich daran leider nicht mehr erinnern.

Zur Zeit seiner Tätigkeit im Reichsluftfahrtministerium habilitierte er sich in den letzten Kriegsjahren nebenher 1943 an der Auslandswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin mit einer völkerrechtlich-politikwissenschaftlichen Arbeit über *Die Korrespondenz zwischen Sir Henry McMahon und dem Scherifen von Mekka, Husain – Ihre historischen Voraussetzungen und ihre juristisch-politische Bedeutung* (X, 168 Seiten). Ende des Jahres 1944 wurde er daraufhin an der Universität Berlin noch zum Privatdozenten ernannt. Das Manuskript seiner Habilitationsschrift ist ihm in den Wirren des Kriegsendes in Berlin verloren gegangen. Die vorzügliche Kennerin der Geschichte der deutschen Islamwissenschaft, Dr. *Ludmilla Hanisch*, mit der ich mehrmals darüber gesprochen habe, hat sie jedoch 2002 schließlich in einem Berliner Archiv ermitteln können. Ich konnte ihm dann bei einem meiner Besuche zu seiner wirklich nicht geringen Überraschung eine Kopie überreichen.

Am Ende des Krieges befand sich Klingmüller in Bayern, wohin das Forschungsamt teilweise ausgelagert war, und heiratete noch kurz vor dem 8.5.1945. Bevor ihm und seiner Frau vom Standesbeamten die Heiratsurkunde übergeben werden konnte, mussten sie wegen eines Luftangriffs das Standesamt eiligst verlassen. Dieser Vorfall hat der langjährigen Ehe (seine Frau Käthe starb im Januar 2005) jedoch nicht geschadet.

¹ Näher zu ihm *Klingmüller*, Hadj Emin el-Huseini – Großmufti von Jerusalem, Zeitschrift für Politik 33 (1943), 413 – 417.

² Für diesen Hinweis habe ich Frau Dr. *Ludmilla Hanisch* (Berlin) sehr herzlich zu danken.

Klingmüller kam danach zu Verwandten nach Stuttgart und arbeitete dort zunächst im Außendienst der Karlsruher Lebensversicherungs AG als Kassierer und lernte Alex Möller (1903 – 1985), den späteren SPD-Politiker, den „Genossen Generaldirektor“, großen Versicherungsunternehmer und mehrjährigen Bundesfinanzminister im Kabinett von Willy Brandt (1913 – 1992) kennen. Klingmüller wurde von Alex Möller zum Leiter der Industrie-Abteilung der „Karlsruher“ ernannt. Er baute daneben die Pressestelle des Verbandes der Lebensversicherer auf, die er bis 1952 leitete. Erwähnt sei auch, dass Klingmüller seine 1945 unterbrochene akademische Laufbahn durch Umhabilitierung ab 1952 in Karlsruhe in bescheidenem Rahmen fortsetzen konnte.

Im Jahre 1955 wurde Klingmüller von Alex Möller zum Chefredakteur der beiden von ihm gegründeten Zeitschriften *Versicherungswirtschaft* (seit 1946) und *Versicherungsrecht* (seit 1950) ernannt. Zugleich wurde er Geschäftsführer des Verlages Versicherungswirtschaft in Karlsruhe. Aus diesen beiden Zeitschriften machte er im Laufe der Jahre umsatzstarke führende Publikationen. Das *Versicherungsrecht* betreute er redaktionell bis 1989. Wichtiger als die eher kaufmännische Seite seines Wirkens in Karlsruhe ist jedoch die organisatorisch-wissenschaftliche. Er gründete nämlich in Karlsruhe, am Sitz des Bundesgerichtshofs, 1958 das *Karlsruher Forum*, das 1959 zum erstenmal tagte. Das inzwischen fest institutionalisierte *Forum*, ein jährlich stattfindender Kongress, den Klingmüller bis 1995 leitete, bot und bietet den führenden deutschen und ausländischen Versicherungsrechtlern eine glänzende Gelegenheit zum Meinungsaustausch, wie ein Blick auf die jährlich erscheinenden Veröffentlichungen zeigt.

Mitgründer des *Karlsruher Forums* waren mehrere Kölner Rechtsprofessoren, was sich für Klingmüller bald bemerkbar machte; denn in Köln wurde – auch auf Empfehlung des Wissenschaftsrats – 1961 ein Lehrstuhl für Versicherungsrecht errichtet, auf den man Klingmüller berief. Zugleich wurde ein Institut für Versicherungsrecht gegründet, dessen erster Direktor er selbstverständlich (bis 1983) auch war. Anfang der 60er Jahre zeichnete sich für Klingmüller übrigens auch ein Ruf auf einen orientalistischen Lehrstuhl in Gießen ab. Er entschied sich jedoch für Köln und hat dies, soweit ich von ihm weiß, nie bereut.

Der Privatdozent Dr. Klingmüller wurde also mit Wirkung zum 1.10.1961 an der Universität zu Köln zum ordentlichen Professor für Versicherungsrecht usw. ernannt und nahm im Wintersemester 1961/62 seine Lehr- und Forschungstätigkeit auf. Seine umfangreichen Aktivitäten in seinem Hauptfach können in einer orientalistischen Fachzeitschrift beiseite gelassen werden. Wichtig ist jedoch, dass er bereits in seinem ersten Kölner Semester auch eine Vorlesung über

„Grundzüge des islamischen Rechts“ hielt. Er setzte seine Lehrtätigkeit auf diesem Gebiet ab dem Sommersemester 1962 mit dem damaligen Direktor des Kölner Orientalischen Seminars, Erwin Gräf (1914 – 1976), bis zu dessen frühem Tod fort. Danach hielt er diese Lehrveranstaltungen (stets Seminare) gemeinsam mit dem Gräf-Schüler Abdoldjawad Falaturi (1926 – 1996) bis zu dessen Tod. Das heißt, er war sehr lange Zeit auch noch nach seiner Emeritierung im Jahre 1982 an der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät lehrend tätig. Sein Seminar für islamisches Recht war stets für Studenten der Rechts- und Islamwissenschaft offen; Studenten beider Fächer konnten bei ihm Seminarscheine oder andere Leistungsnachweise erwerben. Im übrigen hielt er sehr häufig Gastvorlesungen im Ausland - u.a. an mehreren nah- und mittelöstlichen Universitäten (z.B. in Kairo, Kuwait und Sana'a) – und zwar teilweise auf Arabisch.

Professoren haben jedoch nicht nur zu lehren, sondern auch zu forschen und zu publizieren. Ich habe mehrfach versucht, Klingmüller zu animieren, ein Lehrbuch über das Privatversicherungsrecht zu schreiben. Dies war jedoch vergebliche Mühe; denn sein Arbeitsstil war nicht das Lehrbuch, sondern – insoweit C. H. Becker (1876 – 1933), einem der Begründer der Islamwissenschaft, ähnlich – die Darstellung von Einzelproblemen oder von allgemeinen Zusammenhängen. Über seine vielen Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Versicherungs- und Haftungsrechts ist an dieser Stelle nichts zu sagen³.

Schwerpunkt seiner mehr als 60 Veröffentlichungen im Bereich des islamischen Rechts und verwandter Gegenstände waren – und insoweit steht er in der Tradition des großen italienischen Islamwissenschaftlers Carlo Alfonso Nallino (1872 – 1938) – Untersuchungen des Verhältnisses der Sharī'a zum Rechtsinstitut der Versicherung. Diese Problematik drängt sich für einen auch islamwissenschaftlich geschulten Versicherungsrechtler geradezu auf; denn das Institut der Versicherung ist dort heikel wegen seines aleatorischen Charakters (*ḡarar*) und weil es auf keinen im islamischen Recht herausgebildeten Vertragstypus zurückgeführt werden kann. Grundlegend sind seine beiden Beiträge in der Festgabe für Erich R. Prölss (1957) und in der Festschrift für Robert Schwebler (1986)⁴.

³ Klingmüllers vollständige Publikationsliste auf dem Gebiet des Versicherungsrechts usw., zusammengestellt von Frau Dipl.-Bibliothekarin *Barbara John-Wolff*, Universität zu Köln, steht jetzt unter www.uni-koeln.de/jur-fak/versr/pers/klingmueller/publikat.html zur Verfügung (21 Seiten); abgerufen am 13.6.2006.

⁴ Nachweise (und zu anderen einschlägigen versicherungsrechtlichen Themen) bei *Krüger*, Ernst Klingmüller zum 85. Geburtstag, in: *Ebert* (Hrsg.), *Beiträge zum Islamischen Recht*, Frankfurt 2000, 11 – 23 (20 f.), und einige Nachträge bei *Krüger*, *Zur Problematik des Versicherungsrechts in der arabischen Welt*, in: Professor Dr. Ernst Klingmüller zum 90. Geburtstag – Grußworte und Ansprachen, Karlsruhe 2004, 33 – 46 (34). Dieses Heft ist nicht im Buchhandel, sondern nur über den Ver-

Die von Klingmüller bearbeiteten sechs Beiträge in der zweiten Auflage des von Schlochauer herausgegebenen *Wörterbuchs des Völkerrechts* (1960 - 1962) sowie im *Handbuch der Orientalistik* (1959) über *Die arabische Welt in der Neuzeit* und die *Geschichte Ägyptens seit 1799* stehen noch in der Nachfolge seiner Veröffentlichungen aus den 40er Jahren des vergangenen Jahrhunderts (insbesondere in der *Zeitschrift für Politik* und im *Jahrbuch für Weltpolitik*). Das heißt, sie betreffen primär völkerrechtliche, politikwissenschaftliche, historische oder zeitgeschichtliche orientalische Themen.

Eine gewisse Zäsur kann man – abgesehen vom islamischen Versicherungsrecht – erstmals sehen in seinem Beitrag über den *Legalitätsgedanken im islamischen Recht*, seinem deutschen Landesreferat zum 6. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung (1962). Nunmehr wendet sich Klingmüller nämlich verstärkt allgemeinen Fragen des islamischen Rechts zu. Nennen möchte ich lediglich einige seiner Publikationen: In der Festschrift für Erwin Seidl (1975) schreibt er über *Agoranomos und Muhtasib – Zum Funktionswandel eines Amtes in islamischer Zeit*. Ein weiterer lesenswerter Beitrag in der Festschrift für Hildebert Kirchner (1985) über *Die frühislamischen Bibliotheken und die Jurisprudenz* betrifft gleichfalls ein rechtshistorisches Problem.

In dem von Fikentscher, Franke und Köhler 1980 herausgegebenen Sammelband über *Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen* behandelt er den islamischen Rechtskreis. In der Festschrift für Heinz Hübner (1984) stellt er *Betrachtungen zur Reislamisierung im Recht* an. Über *Recht und Religion im Islam* schreibt er in der Festschrift für Abdoldjavad Falaturi (1991). Ein derzeit auch in der islamischen Welt aktuelles Thema, *Die Bewertung der Fertilisation im islamischen Recht*, stellt er auf der Grundlage ägyptischer Fatwas in der Festschrift für Erich Steffen (1995) dar. Dabei handelt es sich, soweit ich sehe, um seine letzte Publikation über ein islamischrechtliches Problem.

Klingmüller geht in seinen Schriften gleichsam wie ein Azhar-Gelehrter von einer zeitlich und räumlich unbeschränkten Geltung der Shari'a aus. Bei der Darstellung der geltenden Rechtsordnungen, der lex lata in den arabischen Staaten, hatte er dagegen gewisse Probleme, weil ihm, wie er mir immer wieder sagte, die Quellen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung standen. Seine

lag für Versicherungswirtschaft zu beziehen. Im übrigen findet man Klingmüllers – nach meinem Kenntnisstand – definitiv nicht vollständige Liste der Veröffentlichungen über islamwissenschaftliche Themen jetzt unter www.uni-koeln.de/jur-fak/versr/pers/klingmueller/islam.html; abgerufen am 13.6.2006.

beiden Beiträge hierzu⁵ befinden sich deshalb nicht auf demselben Niveau wie diejenigen über das islamische Recht *stricto sensu*.

Klingmüller wurde mit Recht mehrfach geehrt. Erwähnt sei lediglich das Folgende: Bereits zu seinem 60. Geburtstag im Jahre 1974 erschien die von Fritz Hauss und Reimer Schmidt herausgegebene *Festschrift für Ernst Klingmüller*, an der u.a. die beiden Orientalisten Erwin Gräf (1914 –1976) und Bertold Spuler (1911 - 1990) mitgewirkt haben. Zu seinen „runden“ oder „halbrunden“ Geburtstagen wurden jeweils Festhefte „seiner“ Zeitschrift *Versicherungsrecht* zu seinen Ehren veröffentlicht. Anlässlich des 25. Jahrestages des Karlsruher Forums (1983) wurde ihm unter erheblicher Beteiligung auch von Ausländern die Jubiläumsausgabe mit Beiträgen zum Haftungs- und Versicherungsrecht zum Dank für seine Aktivitäten auf diesem Feld gewidmet. 1999 erschien die Schrift *Haftungsbeschränkungen – Ernst Klingmüller zum 85. Geburtstag gewidmet*⁶.

Auch mit seinen Aktivitäten auf dem Gebiet des islamischen Rechts passte Klingmüller hervorragend in die Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät, denn die internationalrechtliche Ausrichtung ist ein Spezifikum ihres Forschungsprofils; Fragen des internationalen und ausländischen Rechts sowie der Rechtsvergleichung nehmen in der Kölner Fakultät eine zentrale Stellung ein.

Klingmüller war völlig selbstverständlich in Institutionen, die sich auch oder ausschließlich mit Problemen des islamischen Rechts befassen, gern und erfolgreich tätig. So war er u.a. bis 2002 viele Jahre Mitglied des Vorstands der vom Nah- und Mittelostverein im Jahre 1960 errichteten Deutschen Orientstiftung (Hamburg). Hierbei handelt es sich um die Trägerorganisation des unter der Leitung von Udo Steinbach (seit 1976) weltweit zu hohem Ansehen geführten Deutschen Orient-Instituts. Dass er auf der Gründungsversammlung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht in Bonn am 24.10.1997 zu deren ersten Vorsitzenden gewählt wurde, verstand sich fast von selbst. Er leitete diese Gesellschaft engagiert mit großer Freude bis 2001. Von 2001 bis 2003 war er anschließend Vorsitzender deren Kuratoriums.

Klingmüller war einer der sehr wenigen deutschen Rechtsprofessoren, die angesichts ihrer Vorbildung auf dem Feld des islamischen Rechts gründlich arbeiten

⁵ Zu den Grundlagen von Schiedsgerichtsvereinbarungen in Saudisch-Arabien, in: *Böckstiegel* (Hrsg.), *Vertragspraxis und Streiterledigung im Wirtschaftsverkehr mit arabischen Staaten*, 1981, 5 - 16; Das Recht im Islam, in: *Grasmann* (Hrsg.), *Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart*, 2. Aufl. 1988, 601 – 622.

⁶ Zuletzt aus versicherungsrechtlicher Sicht zu ihm *Egon Lorenz*, Professor Dr. Ernst Klingmüller – 90 Jahre, *Versicherungsrecht* 2004, 1249 f.; *ders.*, Professor Dr. Ernst Klingmüller †, *Versicherungsrecht* 2006, 775 f.

konnten. Die Erforschung des islamischen Rechts und der derzeit in den nah- und mittelöstlichen Staaten geltenden Rechte war und ist in Deutschland nämlich noch immer ein Stiefkind der Rechtsvergleichung und der Islamwissenschaft. Der Gegenstand ist nicht einfach. Man muss ein gescheiter Jurist sein, schwierige orientalische Sprachen (primär, jedoch nicht nur das Arabische) lesen und sich – jedenfalls bei der Sharī'a – in einer uns völlig fremden Rechtssystematik zurechtfinden. Klingmüller hat es deshalb sehr gefreut, dass sich jetzt wieder mehrere jüngere Islamwissenschaftler verstärkt dieser Themen annehmen. Über die Publikationen insbesondere von Birgit Krawietz (Tübingen), Rüdiger Lohlker (Wien) und Irene Schneider (Göttingen) hat er sich deshalb in den letzten Jahren stets sehr gern und mit großem Interesse von mir unterrichten lassen.

Alle deutschen Juristen, die im universitären Bereich auf dem Gebiet des islamischen Rechts tätig waren oder sind, haben atypische akademische Lebensläufe. Der Versicherungsrechtler Klingmüller hat diese Problematik – gleichsam im Nebenfach – gemeistert und verdient deshalb ein hohes Lob.

Der Tod von Professor Klingmüller reißt eine große Lücke. Er hat, wie in der von ihm selbst formulierten Todesanzeige zu lesen ist, „ein langes turbulentes Leben voller Mühe und Arbeit, jedoch auch voller Lebensfreude und großer Vitalität“ geführt. Ihm ist es glücklicherweise beschieden gewesen, nahezu bis zu seinem letzten Tag geistig hellwach geblieben zu sein. Das wurde in einem langen Gespräch, das ich mit ihm bei meinem letzten Besuch sehr wenige Tage vor seinem Tod geführt habe, ganz deutlich. Er war ein besonders liebenswürdiger und tatkräftiger Gelehrter, der nicht nur vielen seiner Assistenten und Doktoranden unzählige Anregungen gegeben hat. Er bleibt wohl allen, die ihn kennen gelernt haben, in dankbarer Erinnerung.

V.

Aus der Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Die Verehrung des hl. Ivo Hélyory in den Rheinlanden, insbesondere an der alten Universität Köln¹

Honorarprofessor Dr. iur. Manfred Baldus

1) Erinnerungen an den hl. Ivo

Vor fünfzig Jahren stiftete die Stadt Köln ein Denkmal für Albertus Magnus (geb. 1193), einen der großen Heiligen und Gelehrten des hohen Mittelalters. Die Bronzeskulptur von Gerhard Marcks² steht heute auf dem Vorplatz der Kölner Universität in unmittelbarer Nähe des Portals: In sitzender Haltung - gelassen, aber zugleich angespannt – entfaltet der Doctor universalis seine Gedanken zu einem Schriftwerk, das er auf den Knien hält.

Köln war die Wahlheimat des abendländischen Kosmopoliten Albert. Von Geburt Schwabe, war er 1223 in Padua bei den Dominikanern eingetreten, aber alsbald nach Köln gesandt worden. Von 1243 bis 1248 hatte Albert als erster Deutscher eine Lehrkanzel an der berühmtesten theologischen Lehrstätte des Abendlandes, der Universität Paris, inne, wo Thomas von Aquin zu seinen Schülern gehörte. Thomas begleitete seinen Lehrer im Jahre 1248 an das Generalstudium des Ordens in Köln, den Vorläufer der Kölner Universität³, und qualifizierte sich hier für das akademische Lehramt.

Als der Bretone Ivo Hélyory noch dem Studium der Theologie und des Kanonischen Rechts an der Universität Paris oblag, war Thomas von Aquin über mehrere Zwischenstationen dorthin zurückgekehrt und (seit 1269) seinem Meister Albertus auf dessen früheren Lehrstuhl gefolgt. Ob Ivo auch zu Füßen des Thomas von Aquin gesessen hat, wissen wir nicht, aber der Weltruf von Albert und Thomas wird ihm schwerlich verborgen geblieben sein. Er mag auch vernommen haben, daß Albert in Köln zum wiederholten Male ein Schiedsrichteramt im Streit zwischen Stadt und Erzbischof wahrzunehmen hatte und dabei sein hervorragendes juristisches Talent in schwierigen Rechtsfragen mit der prakti-

¹ Ergänztes und mit Anmerkungen versehene Fassung eines Vortrags, den der Verf. am 16. Mai 2003 anlässlich eines Universitätskolloquiums zum 700. Todestag des hl. Ivo Hélyory in Tréguier / Bretagne gehalten hat.

² Vgl. Heinz Ladendorf, Gerhard Marcks – Albertus Magnus, Stuttgart 1962.

³ Vgl. Dieter Strauch, Die Generalstudien der Bettelorden und das Rechtsstudium, in: Dieter Strauch, Kleine rechtsgeschichtliche Schriften – Aufsätze 1965 – 1997, hg. von Manfred Baldus u. Hanns Peter Neuheuser, Köln 1998, S. 251 – 266 (253 – 255).

schen Kunst des Vergleichs zu verbinden verstand⁴. Streitschlichtung statt „Rechtsdurchsetzung im Streit“, dies war – mit einem Wort Gustav Radbruchs⁵ – auch die rechtspraktische Maxime des bereits 1347 kanonisierten Heiligen aus der Bretagne, des Patrons zahlreicher Rechtsfakultäten, juristischer Berufsstände und Vereinigungen.

Welche Spuren des hl. Ivo Hélori findet man im Rheinland? Viele Heilige werden hier verehrt. Einige sind zu Lebzeiten niemals dort gewesen, wie die Heiligen Drei Könige in Köln. Mystiker gab es unter den rheinischen Heiligen, weltabgewandt wie Hermann Joseph von Steinfeld, in weltlichen Dingen gleichwohl erfahren wie Hildegard von Bingen. Von einigen berichtet nur die Legende, und doch sind sie den Menschen gegenwärtig, wie die englische Königstochter Ursula und ihre 11000 Jungfrauen. Manche wurden nicht heiliggesprochen, wie wohl man es hätte erwarten können, wie Meister Eckhart oder der Jesuit Friedrich Spee von Langenfeld, gleich berühmt als Streiter gegen den Hexenwahn wie als Dichter barocker Kirchenlieder. Andere wiederum kennt nur der rheinische Regionalkalender, wie Karl den Großen als „Seligen“ (beatus)⁶. Vor 25 Jahren hat man allein im Bistum Aachen noch mehr als 100 Wallfahrtsorte gezählt⁷.

Aber dem Schutzpatron der Rechtsgelehrten, Rechtsanwälte, Gerichtsdienere, Ministerialbeamten, Notare, Pfarrer, Armen, Witwen und Waisen hat seine zahlreiche Klientel⁸ weder eine Kirche noch einen Altar, ja nicht einmal ein Bild oder eine Statue im sakralen Raum gewidmet⁹. Ein einziges, spärliches Zeugnis

⁴ Über Alberts Wirken in Köln insbesondere seine schiedsrichterliche Tätigkeit vgl. Dieter Strauch, 750 Jahre „Kleiner Schied“, in: Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft (Hrsg.), Akademische Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln am Mittwoch, dem 17. April 2002, zur Erinnerung an den am 17. April 1252 ergangenen Kleinen Schied – verfaßt von Albertus Magnus und einem päpstlichen Legaten in einem Münzstreit zwischen Stadt und Erzbischof, Köln 2002, S. 18 – 63; im übrigen Heinrich Ostlender, Albertus Magnus (ca. 1200–1280), in: Rheinische Lebensbilder 3 (1971), S. 21 - 34.

⁵ Vgl. Gustav Radbruch, Sankt Ivo-Helori, in: Gemeinnützige Rechtsauskunft 1915/16, S. 30-32 (32).

⁶ Vgl. Dieter P. J. Wynands, Geschichte der Wallfahrten im Bistum Aachen, Aachen 1985, S. 50 - 58.

⁷ Vgl. Wynands, Geschichte (s. Anm. 6), 38 – 345.

⁸ Vgl. Louis Réau, Iconographie de l'Art Chrétien, 3 Bde, Paris 1955/59, hier Bd. 3/3 (1959), S. 1354.

⁹ In den beiden deutschsprachigen, von Jakob Torsy herausgegebenen Standardwerken (Lexikon der deutschen Heiligen, Köln 1959; Der Große Namenstagskalender, Einsiedeln u.a. 1975) wird der hl. Ivo und sein Festtag (19. Mai) erwähnt. Hinweise auf eine Verehrung des Heiligen im Rheinland finden sich dort jedoch nicht.

findet man in der südlichen Eifel in der Nähe von Bitburg, nicht weit von der luxemburgischen Grenze. Dort auf dem Ferschweiler Plateau liegt die Schankweiler Klausen, eine in ihrer jetzigen Gestalt aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts stammende Eremitage mit einem Gnadenbild der Gottesmutter vom Guten Rat¹⁰. Zu der Klausen gehört eine Straßenkapelle mit figürlichen Darstellungen u. a. des hl. Nepomuk und des hl. Ivo¹¹. Sie sind von einem Klausner - aus Spenden der Pilger - wohl Mitte des 18. Jahrhunderts angeschafft worden. Ein Visitor der Klausen, der Eremit François Cloys, stammte aus der Normandie; und vielleicht hat er seinem Mitbruder, den Heiligen aus der Bretagne, zur Verehrung empfohlen¹².

Angesichts dieser dürftigen Spuren in der Volksfrömmigkeit ist es hauptsächlich der wissenschaftlichen Forschung zu verdanken, daß die Aufmerksamkeit für den hl. Ivo als Juristenpatron nicht verlorengegangen ist, er sogar vor einigen Jahren als „europäisches Vorbild“ in Erinnerung gerufen werden konnte¹³. Zwar beschränkte sich der Ivo-Kult in Deutschland – ähnlich wie in einigen anderen europäischen Ländern- im wesentlichen auf die Rechtsfakultäten, gelangte damit aber in das Blickfeld der Universitäts- und Rechtshistoriker. Im deutschsprachigen Schrifttum sind verstreut immer wieder Beiträge über den Heiligen erschienen; richtungweisend für andere¹⁴ waren die Abhandlungen von Ernst von Moeller (1909)¹⁵ und Karl Heinz Burmeister (1975)¹⁶. Vita, Kanonisation und Nachleben haben schließlich in der Kieler Dissertation von Annette Rieck¹⁷ aus rechtshistorischer Sicht eine gründliche Würdigung gefunden, die zu weiteren Forschungen anregen wird. Aber auch außerhalb des wissenschaftlichen Bereichs konnte das Thema durchaus Beachtung finden. So löste eine Miszelle „Ivo, der Schutzpatron der Rechtsanwälte“ des Saarbrückener Anwalts Werner

¹⁰ Vgl. zum folgenden Werner Laeis, Die Schankweiler Klausen, in: Eifeljahrbuch 1980, S. 51 – 72.

¹¹ Die Figuren waren zeitweilig u.a. wegen Diebstahlsgefahr sichergestellt; vgl. Laeis, Schankweiler Klausen (s. Anm. 10), S. 66.

¹² Vgl. Laeis, Schankweiler Klausen (s. Anm. 10), S. 56.

¹³ Vgl. Bernhard Großfeld, St. Ivo: Europäischer Jurist / Europäisches Vorbild, in: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 1996, S. 75 - 87.

¹⁴ Zusammenstellung des deutschsprachigen Schrifttums bei Annette Rieck, Der Heilige Ivo von Hélyory (1247 – 1303), Frankfurt / M. 1998 (Rechtshistorische Reihe, Bd. 178), S. 19 f.

¹⁵ Ernst von Moeller, Der heilige Ivo als Schutzpatron der Juristen und die Ivo-Brüderschaften, in: Historische Vierteljahresschrift 12 (1909), S. 321-353.

¹⁶ Karl Heinz Burmeister, Der hl. Ivo und seine Verehrung an den deutschen Rechtsfakultäten, in: ZRG (G) 92 (1975), S. 60 - 88. Zusammenstellung des außerdeutschen Schrifttums bei Rieck, Ivo (s. Anm. 14), S. 13-19.

¹⁷ S. Anm. 13. Inhaltsreich, aber nur mit knappen Hinweisen auf Quellen und Schrifttum Jean-Christophe Cassard, Saint Yves de Tréguier, Paris 1992.

Beaumont im *Anwaltsblatt* 1985 eine Fülle von Zuschriften aus, die der Verfasser in nicht weniger als vier Nachträgen¹⁸ aufarbeiten mußte.

2) Ivo-Bruderschaften

In einem dieser Nachträge¹⁹ gibt die Aachener Rechtsanwältin Gabriele Matthieu einen Hinweis, der es erlaubt, die Untersuchung Ernst von Moellers in einem Punkte für das Rheinland zu ergänzen. Moeller hatte anwaltliche Ivo-Bruderschaften, die sich dem unentgeltlichen Rechtsschutz für Arme widmeten, nur für die romanischen Länder nachweisen können²⁰. Nun findet man aber im Dienstzimmer des Oberbürgermeisters im Historischen Rathaus zu Aachen ein Gemälde²¹, das den Juristenpatron St. Ivo als Anwalt zeigt, der am Schreibpult sitzend die Beschwerden von Armen anhört. Wann das Bild in den Besitz der Stadt gelangt ist, weiß man nicht genau. Seine besondere Beziehung zu Aachen aber steht fest²². Der untere Bildrand trägt nämlich die Aufschrift „S. Ivo Collegium Iuris Utriusque Doctorum Aquisgrani Anno 1766 Instituti Patronatus“. Es gehörte dem „Gelehrten-Kollegium“ (collegium litteratorum), einer im Jahre 1766 gegründeten Gesellschaft von Advokaten und anderen Rechtskundigen. Sie hatte das von Johann Jacob Geldermans gemalte Bild noch im Jahr der Gründung für ihr Versammlungslokal im Weinhaus „Zum Hahn“ am Rader-

¹⁸ Werner Beaumont, Ivo – Schutzpatron der Rechtsanwälte, in: *Anwaltsblatt* 1985, S. 223 f.; Neues von St. Yves, in: *Anwaltsblatt* 1985, S. 600; ders., St. Yves – Nachlese, in: *Anwaltsblatt* 1986, S. 374; ders., St. Yves – Spät(nach)lese, in: *Anwaltsblatt* 1987, S. 560; ders., St. Yves – und die Folgen, in: *Anwaltsblatt* 1989, S. 427.

¹⁹ Vgl. Beaumont, St. Yves – und die Folgen (s. Anm. 18), S. 427.

²⁰ Vgl. von Moeller, Ivo (s. Anm. 15), S. 341 - 353. Zwar gab in Trier eine erstmals 1387 erwähnte *fraternitas Juratorum curiam ecclesisticarum Trevirensium*, der Prokuratoren, Notare und Nuntien der Trierer Kurie und der Trierer Archidiakone. Diese Gesellschaft trug jedoch das Patronat der Gottesmutter. Vgl. Bernhard Schneider, *Bruderschaften im Trierer Land. Ihre Geschichte und ihr Gottesdienst zwischen Tridentinum und Säkularisation*, Trier 1989, S. 104; die Edition des (vollständig erhaltenen) Statuts dieser Bruderschaft liegt vor bei Johann Christian Lager, *Regesten der in den Pfarrarchiven der Stadt Trier aufbewahrten Urkunden*, Trier 1910, Nr. 21. Der Verf. verdankt einen Hinweis auf diese Fundstellen Frau Dr. Monika Escher-Apsner, Universität Trier.

²¹ Vgl. auch N. Berndt, *Führer durch das Suermondt-Museum*, 1895, S. 6 (Bild); Paul Clemen (Hrsg.), *Kunstdenkmäler der Rheinprovinz*, Bd. 10: *Kunstdenkmäler der Stadt Aachen / III: Die profanen Denkmäler und Sammlungen der Stadt Aachen*, bearb. v. Karl Faymonville u. a., Düsseldorf 1924, S. 759.

²² Vgl. zum folgenden Emil Pauls, *Eine Aachener Rechtsgelehrten-Gesellschaft im 18. Jh.*, in: *ZAachGV* 35 (1913), S. 318 - 339.

markt beschafft²³. Die erhalten gebliebene Satzung des Collegiums²⁴ beginnt mit einem Lobspruch auf den hl. Ivo:

*Ivo pater, legum custos, protector et amplum/
Egregiumque decus, cui se debere faventur/
Jura, tuo totiens quae debellata favore/
Aptus eras iustas miserorum sumere causas²⁵.*

Die Mitglieder sollten dem Vorbild ihres Patrons nacheifern, den Armen unentgeltlichen Rechtsschutz gewähren, unnütze Klagen vermeiden, unbegründete zurückweisen und dem unterdrückten Recht insbesondere der Witwen und Waisen zum Siege verhelfen (Art. 1). Dies war aber keineswegs der einzige Zweck der Gesellschaft. Bei den allwöchentlich am Donnerstag stattfindenden Sitzungen sollten zwar rechtswissenschaftliche Fragen angeregt und erörtert werden, es stand aber auch jedem Mitglied frei, sich dort durch ehrenhafte Erheiterungen (*honestis iocosis*) von der Tagesarbeit zu erholen (Art. 6). Der gesellschaftliche Rang des Collegiums scheint von vornherein eine bedeutsame Rolle gespielt zu haben. Eine gewisse Exklusivität wurde schon dadurch erreicht, daß die Mitgliederzahl auf höchstens 15 beschränkt war; neue Mitglieder wurden hinzugewählt. Für eine innere Hierarchie sorgte die Aufteilung in zwei Klassen, nämlich in Rechtskundige mit Universitätsbildung (*iurisconsulti*) und ohne eine solche; zu letzterer gehörten hauptsächlich die Notare. Der Vereinsvorsitzende konnte nur aus der ersten Klasse gewählt werden. Im Laufe seiner etwa zwanzigjährigen Geschichte haben dem Verein eine Reihe bedeutender Aachener Juristen angehört, über die es zum Teil auch sonst literarische Zeugnisse gibt²⁶.

Einmal im Jahr hatte das erwähnte Ivo-Bild eine besondere Funktion, und zwar am 27. Oktober, wenn sich die Gesellschaft „*sub invocatione ac patrocinio*“ des hl. Ivo zu einer Festmesse versammelte, die anfänglich in der Jesuitenkirche und später (wohl nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu 1773) in der Franziskanerkirche stattfand.

²³ Wie man aus der Jahresrechnung erfährt, hatte die Gesellschaft allein für den geschnitzten und vergoldeten Holzrahmen 45 Reichstaler ausgegeben, wovon nur 36 Reichstaler durch ein Rechtsgutachten wieder hereingeholt werden konnten.

²⁴ Abgedruckt bei Pauls, Rechtsgelehrten-Gesellschaft (s. Anm. 22), als Anlage I, S. 333 f.

²⁵ Als Quelle wird (s. Anm. 22, S. 333) genannt; „Benevenustus himolensis in sexta aetate mundi fol. 227.“ Nach Pauls (Rechtsgelehrten-Gesellschaft [s. Anm. 22], S. 319 Anm. 1) könnte damit gemeint sein „Benvenutus de S. Gregorio, eques Hierosolymitanus, gestorben um 1527“.

²⁶ Nachweise bei Pauls, Rechtsgelehrten-Gesellschaft (s. Anm. 22), S. 325 f.

„Gegen 10 Uhr morgens...nahmen die Vereinsmitglieder in der Jesuitenkirche die vier oberen Bänke nächst der Kanzel ein, welche der Diener ihnen freigehalten hatte. Auf dem Hochaltar prangte ein reichgeschmücktes Bild des hl. Ivo; sechs Fackeln tragende Schüler eröffneten den Zug der Geistlichkeit zum Altar. Das feierliche Hochamt (in choro tympana cum tubis et organo) hielt unter Mitwirkung eines Diakons, eines Subdiakons und mehrerer Akoluthen der Pater B., während die Kirche mit Andächtigen überfüllt war...(Danach) fand im Gesellschaftshaus ein Mittagessen statt, dem sich gegen 7 Uhr eine kleine Abendmahlzeit anschloß“.

Einen vollen Tag also widmete man sich dem Fest des Schutzpatrons und ließ sich dies – wie aus dem ebenfalls erhaltenen Protokollbuch hervorgeht – auch etwas kosten. Finanziert wurde das Ganze nicht etwa über laufende Mitgliedsbeiträge, sondern mit dem Eintrittsgeld neuer Mitglieder und Strafgeldern, die beispielsweise bei Versäumnis der Donnerstagsitzung oder der Ivo-Messe zu zahlen waren. Ähnliche Strafen waren fällig, wenn jemand bei den Exsequien eines Vereinsbruders nicht erschien. Was nach kurzer Blüte das frühe Ende des Collegiums um 1786 herbeigeführt hat, wissen wir nicht. Vielleicht war es die „vornehme Abgeschlossenheit“²⁷ der Gesellschaft, die selbst den Aachener Juristen auf die Dauer mißfiel.

So bleibt zu fragen, woher die Gründer des Aachener Collegiums inspiriert worden sind, als sie die Erfüllung ihrer Standespflichten unter das Patronat des hl. Ivo stellten. Sechs von ihnen waren *iurisconsulti* und hatten ihr Studium entweder mit dem Doktor- oder dem Lizentiatengrad beider Rechte abgeschlossen. In der Matrikel der Universität Köln²⁸ aber ist nur eines der Gründungsmitglieder verzeichnet. In der Matrikel der Universität Trier konnten drei spätere Mitglieder des Collegiums ermittelt werden²⁹. Wir wissen, daß in der ersten

²⁷ Vgl. Pauls, Rechtsgelehrten-Gesellschaft (s. Anm. 22), S. 323.

²⁸ Vgl. Hermann Keussen (Hrsg.), fortgesetzt durch Ulrike Nyassi / Mechtild Wilkes u.a., Die Matrikel der Universität Köln, Bd. 5 (1675 – 1797), Düsseldorf 1981, Nr. 784/ 170 Joannes Paulus Antonius Urlichs für 1710).

²⁹ Vgl. Leonhard Keil, Die Promotionslisten der Artisten-Fakultät von 1604 bis 1794, Trier 1926 (mit Anhang: Verzeichnis der an der juristischen Fakultät von 1739 – 1794 immatrikulierten Studenten und einiger an derselben Fakultät wirkenden Professoren), S. 195 – 206 (dort genannt Fell, Fabri u. Schwartz). Als Studienort der Aachener Juristen kommt im 18. Jahrhundert auch die Universität Löwen in Betracht, wo der Ivo-Kult besonders gepflegt wurde; vgl. Moeller, Ivo (s. Anm. 15), S. 327 f.

Hälfte des 18. Jahrhunderts an den Juristischen Fakultäten in Köln³⁰, Mainz³¹ und Trier³² der Ivo-Kult noch zum Ablauf des akademischen Jahres gehörte.

3) Ivo-Kult an der Universität Köln

Die Universität Köln wurde im Jahre 1388 gegründet und hat ein Jahr später ihren Lehrbetrieb aufgenommen. Sie ist die viertälteste Hochschule im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Von vornherein waren die Beziehungen zur Sorbonne besonders eng, zumal nach der Bestätigungsbulle „*In supreme dignitatis*“ Papst Urbans VI vom 21. Mai 1388³³ die für Paris geltenden Privilegien auch in Köln zur Anwendung kommen sollten. Ein Teil der zuerst berufenen Kölner Professoren kam aus Paris; ihr Exodus an den Rhein war eine Folge des Großen Abendländischen Schismas, weil die Pariser Universität auf der Seite des in Avignon residierenden Gegenpapstes Clemens VII stand und die Parteigänger des römischen Papstes Urban VI aus ihrem Lehrkörper verdrängte³⁴.

³⁰ Zur Geschichte insbes. der alten Universität Köln vgl. Hermann Keussen, Die alte Universität Köln, Köln 1934; Erich Meuthen, Die alte Universität, Köln 1988 (Kölner Universitätsgeschichte, hg. v. d. Senatskommission für Geschichte der Universität zu Köln, Bd. 1); Dieter Strauch, Jurisprudentia Coloniensis - Zur Pflege der Rechtswissenschaft in Köln 1388 – 1920, in: Juristische Schulung 1985, S. 421 – 424 (= Strauch, Schriften [s. Anm. 3], S. 125 – 135).

³¹ Zur Geschichte insbes. der alten Universität Mainz vgl. Die alte Mainzer Universität. Gedenkschrift anlässlich der Wiedereröffnung der Universität in Mainz als Johannes-Gutenberg-Universität, Mainz 1946; Just, Leo, Die alte Universität Mainz, 1477 – 1798, Wiesbaden 1957; Heinz Duchardt, Die ältesten Statuten der Universität Mainz, Wiesbaden 1977 (Beiträge zur Geschichte der Universität Mainz, Bd. 10).

³² Zur Geschichte insbes. der alten Universität Trier vgl. Emil Zenz, Die Trierer Universität 1473 – 1798, Trier 1949.

³³ Lat. u. dt. Text in: Älteste Stadtuniversität Nordwestdeutschlands – 600 Jahre Kölner Universität, Köln 1988 (Ausstellungskatalog), S. 13 – 15.

³⁴ Vgl. Strauch, Jurisprudentia (s. Anm.30), S. 422. Hans-Jürgen Becker (Die Entwicklung der juristischen Fakultät in Köln bis zum Jahre 1600, in: Bernd Müller / Winfried Trusen / Bernd Keil [Hrsg.], Der Humanismus und die oberen Fakultäten, Weinheim 1987, S. 43 – 64 [46]) nennt als Herkunftsort der ersten Kölner Professoren Paris, Orléans, Prag, Wien, Heidelberg und Bologna. Nach Keussen (Universität [s. Anm. 30], S. 449 f.) waren von den erstberufenen Kölner Rechtsprofessoren (mindestens zum Artesstudium) zuvor in Paris gewesen: Henricus (de O[l]dendorp, Godehardus (de Harve), Petrus Genemanni, Johannes Vogel (de Berka), Johannes Berswort (de Tremonia) und Bernhardus Otting (de Pinguia). Auch für die anderen Fakultäten (Theologie S. 421, Medizin S. 478, Artes S. 504, 523) kann er solche persönlichen Verbindungen mit der Universität Paris nachweisen, wobei die näheren Modalitäten offenbleiben. Der herausragende Kanonist in der Frühzeit der Fakultät, Johannes Vogel nach seinem Herkunftsort Berg oder Berg "de Berka" genannt, geb. um 1350), dürfte durch sein achtjähriges Studium des kanonischen Rechts in Paris besonders nachhaltig geprägt worden sein und daher am ehesten als Vermittler der Ivo-Tradition in Betracht kommen. In Köln hatte er seit 1393 ein Ordinariat für das Dekretalenrecht inne und beklei-

Da allgemein die Pariser Universität als Ausgangsort der Ivo-Verehrung in den Rechtsfakultäten angesehen wird³⁵, dürfte sie unmittelbar mit den ausgewanderten Magistern nach Köln gelangt sein³⁶. Eine Eigentümlichkeit der Kölner Juristischen Fakultät bestand darin, daß an ihr - erstmals im Reich - sowohl kanonisches als auch römisches Recht gelehrt wurde (*facultas utriusque iuris*). Deshalb zeigt das heute noch gebräuchliche Kölner Fakultätssiegel von 1425 den kaiserlichen Doppeladler und die gekreuzten Schlüssel des Papstes³⁷. Der Student Ivo Hélorý mußte zum Studium des römischen Rechts (um 1271) noch an die Universität Orléans wechseln³⁸.

Das Historische Archiv der Stadt Köln bewahrt ein Statuten-, Eid- und Privilegienbuch der Universität zu Köln, eine Handschrift im kleinen Quartformat, die zwischen 1392 und 1398 entstanden ist, jedoch zahlreiche Nachträge und Ergänzungen enthält³⁹. Den Statuten wird das Kalendarium der Universität voran-

detete zwischen 1396 und 1406 dreimal das Amt des Rektors. Bereits um 1395 findet man Vogel, der – zeitüblich – zahlreiche Pfründen in seiner Person zu vereinigen verstand und auch als Advokat der Kölner Kurie genannt wird, unter den Mitgliedern des Domkapitels. Vogel hat seine Privatbibliothek der Universität als Legat vermacht, die dann den Grundstock für eine zunächst allerdings noch rudimentäre Universitätsbibliothek bildete. Vgl. Franz J. von Bianco, Die alte Universität Köln sowie die zu Köln administrierten Studien-Stiftungen, Bd. 1.1, Köln 1855 (Neudruck Aalen 1974), S. 88; Alexander Budinszky, Die Universität Paris und die Fremden an derselben, Berlin 1876, S. 148; Hermann Keussen, Die Rotuli der Kölner Universität, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 20 (1891), S. 1-38 (23 f.); ders., Matrikel (s. Anm.28), Bd. 1, 2. Aufl., Bonn 1928, S. 5 Anm. 13; ders., Beiträge zur Geschichte der Kölner Universität, in: Westdt. Zeitschrift für Geschichte und Kunst 18 (1899), S. 315-369 (318); ders., Die alte Kölner Universitätsbibliothek, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 11 (1929), 138-190 (138); Wilhelm Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. u. 15. Jh., Weimar 1906, S. S. 98 f.

³⁵ Vgl. Rieck, Ivo (s. Anm. 14), S. 140.

³⁶ Es ist noch zu vermerken, daß sich der erste Nachweis für die Ivo-Verehrung an der Universität Paris in einem auf die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückgehenden Eintrag im Kalender der deutschen Nation findet; vgl. Burmeister, Ivo (s. Anm. 16), S. 70 f.

³⁷ Die Fakultät benutzt als Vorlage für ihr Rundsiegel das erstmals auf einer Urkunde vom 24. Dezember 1425 erscheinende Siegelbild. Das Original des Siegels befindet sich im Britischen Museum in London.

³⁸ Vgl. Rieck, Ivo (s. Anm. 14), S. 29. Papst Honorius III. hatte mit der Konstitution „Super specula(m)“ vom 22. November 1219 das Studium des Zivilrechts an der Universität Paris („ne Parisiis, vel in civitatibus, seu aliis locis vicinis“) untersagt; vgl. X 5, 33, 28 (ed. Emil Friedberg, Corpus Iuris Canonici, P. II, Leipzig 1881, [Nachdruck Graz 1955]], Sp. 868). Herr Prof. Dr. Strauch (Köln) hat den Verf. darauf hingewiesen, daß sich ein vollständiger Abdruck der vorgenannten Konstitution im Diplomatarium Svecanum, Bd. 1, hg. von Joh. Gust. Liljegren, Stockholm 1829, Nr. 179, S. 199-202, findet. Vgl. wegen des Dispenses für Weltkleriker zum Studium des römischen Rechts in Köln auch Meuthen, Universität (s. Anm. 30), S. 127.

³⁹ HStK 150 (Universität), A 10, 41b-47a; vgl. Paulus von Loë, Das Kalendarium der Universität zu Köln, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 67 (1899), S. 109-129 (109 f.).

gestellt. Bereits aus der Entstehungszeit der Handschrift stammt für den 19. Mai der Eintrag: „*Yvonis Confessoris*“⁴⁰. Auch in den etwa gleichzeitig entstandenen Kalendarien der Medizinischen Fakultät und der Artisten-Fakultät und dem wohl aus dem 15. Jahrhundert stammenden Kalendarium der Juristischen Fakultät ist der Ivo-Tag verzeichnet. Leider ist jedoch das einzige Exemplar eines Kalendariums der Juristenfakultät, das sich als zeitgenössische Handschrift auf einem Vorsatzblatt der *Institutiones Iustiniani* in einer Ausgabe Nürnberg 1486 befand, in jüngerer Zeit verlorengegangen⁴¹. Schon an Hand dieser Urkunden ist zu beweisen, daß an der Kölner Universität von Anfang an der St. Ivo-Tag bekannt war.

Neben dem 19. Mai, dem auf den Todestag kanonisch festgesetzten Heiligentag, erscheint in den Kalendarien der Universität und der Juristischen Fakultät in Schriftzügen des ausgehenden 15. Jahrhunderts eine Ivo-Messe am 27. Oktober⁴², dem Tag vor dem Fest der Apostel Simon und Judas. Möglicherweise gab es eine Tradition, die an der Translation der Reliquien des Heiligen nach der Kanonisierung im Jahre 1347 festzumachen ist⁴³. Man darf also schon für das erste Jahrhundert der Kölner Universitätsgeschichte eine besonders lebhaft gepflegte Pflege des Ivo-Kults feststellen.

Während am 19. Mai der offizielle Charakter des Ivo-Festes in der Juristischen Fakultät im Vordergrund stand, beschränkten sich die Feierlichkeiten am 27. Oktober auf eine Messe, diese jedoch als Veranstaltung der ganzen Universität. Für beide Veranstaltungen gab es Stiftungen.

Der Ablauf der Feierlichkeiten folgt dem auch von anderen Fakultäten bekannten Muster⁴⁴. Die jährlich am 19. Mai stattfindende Wahl des Juristen-Dekans (mit Übergabe der Jahresrechnung) war in den Heiligenkult eingebunden. Der

⁴⁰ HStK 150 (Universität), A 10, 43b; im übrigen Loë, Kalendarium (s. Anm. 39), S. 122. Die Statuten der Juristischen Fakultät (HStK 150 [Universität], A 270, 17a-22b) enthalten, etwa in dem Kapitel über den Ausfall von Vorlesungen, keinen Hinweis auf das St. Ivo-Fest.

⁴¹ Loë, Kalendarium (s. Anm. 39), S. 110 Anm. 1, gibt als Fund- und Standort die Klosterbibliothek der Dominikaner in Düsseldorf an. Das Werk ist später in die Bibliothek des Dominikanerkonvents in Bornheim-Walberberg gelangt. Dort konnte es eingesehen werden. Das erwähnte Vorsatzblatt ist nicht mehr vorhanden.

⁴² HStK 150 (Universität), A 10, S. 43b; schwer leserliche Textstelle. Vgl. auch v. Loë, Kalendarium (s. Anm. 39), S. 126 f.

⁴³ Vgl. Rieck, Ivo (s. Anm. 14), S. 114; Joseph Hansen, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 36/37 (1918), S. 145; anders v. Moeller, Ivo (s. Anm. 15) S. 333, der den (hagiographisch meist unbeachteten) Geburtstag des Heiligen im Oktober annimmt.

⁴⁴ Vgl. Burmeister, Ivo (s. Anm. 16), S. 70 – 74; Moeller, Ivo (s. Anm. 15), S. 332 – 341.

Wahlakt fand im Haus des scheidenden Dekans vor einer mit Kerzen geschmückten silbernen Büste des hl. Ivo statt⁴⁵. Vorher hatte die Fakultät in der Dominikanerkirche ein Festhochamt besucht, zu dem auch der Rektor, der Dekan der Artisten, Doktoren, Lizentiaten, Bakkalaurei und die Pedelle (Sekretäre, Ordnungshüter) erschienen, die sämtlich hierfür Präsenzgelder (*praesentia*) bezogen. Im Dekanatsbuch der Artisten-Fakultät vermerkt deren Dekan fast jährlich, daß er „*in toga decanali*“ teilgenommen und wieviel er für seine Mitwirkung erhalten habe⁴⁶. Köln war – übrigens bis 1953 – eine kommunale Universität. Bei offiziellen Anlässen konnten hierdurch protokollarische Probleme entstehen. Es kennzeichnet die Bedeutung der Ivo-Messe im akademischen Leben, daß im Jahre 1736 Rektor und Bürgermeister darüber stritten, ob sie nebeneinander auf einer Bank – das Stadtoberhaupt links von Magnifizienz – zu sitzen hätten oder ob der Rektor eine ganze Bank für sich allein beanspruchen konnte⁴⁷. Das Ivo-Fest endete mit einem Festmahl (*prandium lautissimum*), wobei der Artisten-Dekan das Tischgebet sprach⁴⁸. Finanziert wurde diese Veranstaltung durch eine Stiftung des Loppo von Zieriksee aus dem 15. Jahrhundert⁴⁹. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß das mit den Feierlichkeiten durchweg verbundenen Ivo-Mahl einen bruderschaftlichen Charakter hatte⁵⁰.

Über die Ivo-Messe am 27. Oktober sind wir unterrichtet, weil im Jahre 1457 der damalige Rektor⁵¹ hierfür eine Stiftung begründet und über den Ablauf des

⁴⁵ Vgl. Keussen, Universität (s. Anm. 30), S. 231.

⁴⁶ Vgl. z. B. HASTK 150 (Universität). A 483 (Dekanatsbuch Artistische Fakultät 1644 – 1681), S. 61 (1647), 168 (1655), 190 (1656), 551 (1680); A 485 (Dekanatsbuch Artistische Fakultät 1720 – 1752), S. 720 (1740), 1015 (1751); A 486 (Dekanatsbuch Artistische Fakultät 1753 – 1788), S. 894 (1787). Die erhaltenen Rechnungsbücher der juristischen Fakultät (1433-1526, 1707-1793; HASTK 150 [Universität] A 273, 273a) enthalten keine Hinweise auf Ausgaben für das St. Ivo-Fest; diese könnten allerdings als „durchlaufende Posten“ unter der häufig vorkommenden, auf die Stiftung des Loppo von Zieriksee verweisenden Rubrik „Ex computu Luponis“ (z.B. HASTK 150 [Universität] A 273a, 88b) enthalten sein.

⁴⁷ HASTK 150 (Universität). A 18 (Rektoratsakten 1654 – 1753), S. 279 a / 279 b. Vgl. auch Keussen, Universität (s. Anm. 30), S. 128. Solche Sitz- und Prozessionsordnungen spielten im öffentlichen Leben der alten Universitäten als Kennzeichen ihrer Verfassungsstruktur eine wichtige Rolle; vgl. z.B. für die Universität Mainz Duchhardt, Statuten (s. Anm. 31), S. 20 f.

⁴⁸ Vgl. Keussen, Universität, aaO.

⁴⁹ Über Loppo von Zieriksee (gestorben 1479) vgl. Keussen, Universität (s. Anm. 30), S. 264 f. mit Hinweisen zur Quellenlage im Stadtarchiv Köln. Zur Stiftung des Loppo von Zieriksee gehört auch ein Freitisch für bedürftige Studenten am St. Ivo-Tag.

⁵⁰ Vgl. Burmeister, Ivo (s. Anm. 16), S. 83 – 85.

⁵¹ Johannes de Erpell; vgl. Meuthen, Universität (s. Anm. 30), S. 109, 134.

Festtages eine Vereinbarung mit den Minoriten getroffen hatte⁵². Das Stunden-gebet in der Minoritenkirche wurde vor einem Bild des hl. Ivo gehalten; die Antiphonen (u.a. *In Ivonis solemnis* etc.) waren auf den Festtag abgestimmt. Die Predigt sollte in der Volkssprache gehalten werden und dem Leben des Heiligen gewidmet sein. Detaillierte Angaben über das Orgelspiel und das liturgische Geschehen (*cum debita solemnitate qua fieri potest*) mit Weihrauch, Kerzen und Gesang hoben den besonderen Rang des Festes hervor. Der Stifter vergaß aber auch nicht zu erwähnen, daß man nach seinem Tode im Anschluß an die Predigt für sein Seelenheil beten möge.

Ob in Köln – wie anderenorts üblich⁵³ - im Verlauf der akademischen Feier auch eine Ivo-Rede (*oratio panegyrica*) gehalten worden ist, wissen wir nicht zuverlässig. Eine 1574 in Köln gedruckte Lobrede mit dem Titel „*De D.Ivonis Iurisconsulti laudibus*“⁵⁴ konnte zwar bibliographisch erfaßt werden, Anhaltspunkte für einen örtlichen Bezug zur Universität Köln finden sich allerdings nicht. Die Textfassung läßt eher an die Universität Erfurt oder Mainz denken. Sicher nachweisbar ist dieser Brauch nur an den Universitäten Mainz und Trier. Annette Rieck hat eine auf das Jahr 1679 datierte Mainzer Ivo-Rede („*Theologia ac Iurisprudencia cum D. Ivone triumphans*“) gefunden⁵⁵. Ivo-Reden an der Universität Trier sind uns nicht erhalten.

⁵² HStK 150 (Universität), A 32 f. 67v; vgl. auch Joseph Hansen, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 36/37 (1918), S. 145.

⁵³ Vgl. zuletzt Rieck, Ivo (s. Anm. 14), S. 147 – 185 m.w.N. und Anhang S. 201 – 235.

⁵⁴ Bei Rieck, Ivo (s. Anm. 14), S. 224 Anm. 908, sekundär zitiert; vgl. Burmeister, Ivo (s. Anm. 16), S. 82 Anm. 93, der auf Hans Christoph Heinerth, (Die Heiligen und das Recht, Freiburg / Br. 1939), S. 90 Anm. 98, verweist, ohne daß diese Angabe weiterführt. Dank der Mithilfe von Herrn Prof. Dr. Wolfgang Schmitz und Herrn Dipl.-Bibl. Eschbach (beide Universitäts- u. Stadtbibliothek Köln) konnte folgender Titel ermittelt werden: DE D. IVONIS // IURISCONSULTI LAV // DIBUS, ET VITA, ORATIO, // MULTA VTILES DOCTRINAS COM-// plectens studiosis Iuris, & ijs potissimum, qui gubernat- // culis admuendi sunt, profuturas, conscripta ab Hen- // rico Cnaustino, V. I. Doctore Sacri Palatij, // aulequ; Lateranensis Comite, & // Poeta Caesareo, // ACCESSIT AD FINEM, ORATIO FV // nebris, de vita et obitu D. Eobani Ziegleri, Saltzensis...// eodem authore. // COLONIAE // Apud Maternum Cholinum. // Anno D.M.LXXIII. // [30] Bl., Druckermarke 4°. Insgesamt ist der Cholinus Druck in 3 Bibliotheken nachweisbar: 1. Französische Nationalbibliothek (Signatur: RES-NX-1345 [2]), 2. Württembergische Landesbibliothek (Signatur: HB 528), 3. Universitäts- und Landesbibliothek Halle (Signatur: an Kc 187 [1]).

⁵⁵ Vgl. Rieck, Ivo (s. Anm. 14), S. 204.

4) Ivo-Kult an der Universität Mainz

Die Juristische Fakultät der im Jahre 1476 gegründeten Universität Mainz erwähnt bereits in ihren Statuten von 1502 das Ivo-Fest als Messe der Doktoren, Lizentiaten und Studenten⁵⁶. Maßgeblicher Förderer war hier der Kanonist Ivo Wittich, der beim Reichskammergericht in Leipzig gewirkt hatte, 1499 Ordinarius und 1504 Rektor in Mainz war⁵⁷. In seinem Testament bedachte er die Fakultät mit einem ansehnlichen Legat, das es ihr ermöglichte, das Ivo-Fest feierlicher „*in choro et organo*“ zu begehen⁵⁸. Anders als in Köln waren auch die außerhalb der Universität wirkenden Juristen, z. B. die Advokaten, zu der Feier eingeladen. Deshalb wurde das Ereignis am Sonntag zuvor von den Kanzeln verkündet. Die kurze Rede („*brevis collatio seu oratio*“) zu Ehren des hl. Ivo und zur Verherrlichung des kirchlichen und weltlichen Rechts sollte nach dem Offertorium der Messe ein Rechtsstudent halten, dem hierfür auch ein halber Gulden Belohnung zustand. Die Volkstümlichkeit des Festes förderte zweifellos eine weitere Stiftung aus dem Jahre 1532; aus den Erträgen wurde nämlich Brot bezahlt, das man am Ivo-Tag an die Armen verteilte. Beide Stiftungen waren so gut ausgestattet, daß die Kosten des Festes noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, vielleicht sogar bis zur Aufhebung der Universität Mainz durch die französischen Behörden im Jahre 1798⁵⁹, gedeckt waren. Anders als in Köln, wo die Juristenfakultät ihrer lebenden und verstorbenen Wohltäter am Fest des hl. Blasius (3. Februar) gedachte⁶⁰, war in Mainz für den Tag nach dem Ivo-Fest ein Officium für die Verstorbenen vorgesehen⁶¹. Man darf sagen, daß unter den drei rheinischen Universitäten nur der Ivo-Kult in Mainz nennenswerte Wirkungen nach außen, etwa durch die Einbeziehung des ganzen örtlichen Juristenstandes, erkennen läßt⁶².

⁵⁶ Vgl. zum folgenden Norbert Hasselwander, *Aus der Gutachter- und Urteilstätigkeit an der alten Mainzer Juristenfakultät*, Wiesbaden 1956, S. 11 - 13; ebd. S. 48 auch Auszug aus dem *Liber Statutorum* („*Statutum de Missa Sancti Ivonis*“, fol. 64).

⁵⁷ Vgl. Just, *Universität* (s. Anm. 31), S. 8.

⁵⁸ Auszug aus dem *Liber Statutorum* („*De Festo et Legato D. Ivonis*“, fol. 66 f.) bei Hasselwander, *Gutachter- und Urteilstätigkeit* (s. Anm. 56), S. 49.

⁵⁹ Dekret des Regierungskommissars Rudler vom 28. 4. 1798, in: Joseph Hansen (Hrsg.), *Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der französischen Revolution*, 4 Bde., Bonn 1931 - 1938, hier: Bd. 4, S. 820 - 822, 889 - 891.

⁶⁰ Vgl. Loë, *Kalendarium* (s. Anm. 39), S. 119.

⁶¹ Vgl. Hasselwander, *Gutachter- und Urteilstätigkeit* (s. Anm. 56), S. 12 m.w.N.

⁶² Vgl. Burmeister, *Ivo* (s. Anm. 16), S. 87.

5) Ivo-Kult an der Universität Trier

An der alten Universität Trier, gegründet 1454, ist der Ivo-Kult schon bald nach der Eröffnung des Lehrbetriebs (1473) nachweisbar. Die Juristenfakultät führte den hl. Ivo, dargestellt als Gelehrter am Katheder und mit Namensumschrift, in ihrem Siegel, dessen Entstehungszeit allerdings ungewiß ist. Bereits in den ersten Statuten (1476) ist vorgesehen, daß der Dekanswechsel⁶³ bzw. die Dekanswahl bei den Juristen am Ivo-Tag (19. Mai) stattfindet⁶⁴. Die Wahl erfolgte in der Sakristei des Karmeliterklosters nach einem feierlichen Hochamt in der Klosterkirche. Zu dem anschließenden Festmahl wurden der gesamte Lehrkörper der Universität, aber auch die Häupter der Stadt, der Kirchen und Klöster eingeladen. Für die Professoren und Studenten der Juristischen Fakultät bestand bei den Feierlichkeiten Teilnahmepflicht. Den *Panegyricus* auf den hl. Ivo mußte alljährlich ein Jurastudent halten, jedoch wurde dieser Brauch im Jahre 1758 abgeschafft. Die Studenten hatten sich nämlich geweigert, einen Kandidaten zu benennen, weil der Lobredner des Vorjahres nach ihrer Meinung dieser Ehre nicht würdig gewesen war. Die Fakultät soll diese Gelegenheit wahrgenommen haben, diese mittlerweile als lästig empfundene Gepflogenheit stillschweigend abzuschaffen⁶⁵.

6) Das Ende des Ivo-Kults an den rheinischen Rechtsfakultäten

Diese kleine Begebenheit zeigt auch, daß der Ivo-Kult bereits im Schwinden begriffen war, weit bevor die katholischen Universitäten des Rheinlandes in der französischen Zeit (1794 – 1812) geschlossen wurden. Heiligenverehrung an der Universität hatte in einem durch die Aufklärung bestimmten rechtsphilosophischen Weltbild keinen Platz, zumal manche Riten – wie eben die jährlich wiederkehrende *laus legum aut Ivonis* – zu einer abgegriffenen Pflichtübung herabsanken⁶⁶. Noch 1739 hatte der Kölner Kurfürst Clemens August von Bayern⁶⁷ bei der römischen Ritenkongregation ein eigenes Meßformular für das Fest des

⁶³ Bis 1578 erfolgte die Besetzung des Dekanats nach Anciennität auf ein Jahr; vgl. Zenz, Universität (s. Anm. 32), S. 136.

⁶⁴ Frdl. Hinweis (auch ergänzend zu den Ausführungen bei Zenz, aaO) von Herrn Prof. Dr. Franz Dorn (Trier).

⁶⁵ Vgl. Zenz, Universität (s. Anm. 32), S. 136.

⁶⁶ Vgl. Heinerth, Heiligen (s. Anm. 54), S. 91.

⁶⁷ Über Kf. Clemens August vgl. Max Braubach, Die vier letzten Kurfürsten von Köln, Bonn 1931, S. 41 – 78.

hl. Ivo erlangt⁶⁸, über seine Verwendung war nichts in Erfahrung zu bringen. An der von seinem Nachfolger, dem Kurfürsten Max Friedrich von Königsegg-Rothenfels⁶⁹, im Jahre 1777 gegründeten Akademie in Bonn, die 1786 zur Universität erhoben wurde, spielte die Verehrung des hl. Ivo als Juristenpatron keine Rolle mehr⁷⁰. Köln, das im 18. Jahrhundert „unter den katholischen Universitäten des deutschen Westens...als Hort der Orthodoxie“ galt⁷¹, hielt am Ivo-Kult fest. Dies ist anhand der fast alljährlichen Eintragungen im Dekanatsbuch der Artistenfakultät nachzuweisen⁷². Erst in einem Appendix zur Chronik des Jahres 1794 vermerkt der Artisten-Dekan für den Monat Mai: „*Sacrum de Sancto Ivone vel non fuit celebratum, vel certe mihi non sunt data praesentia consueta*“⁷³. Am 6. Oktober 1794 rückte die französische Revolutionsarmee kampflos in die alte Reichsstadt ein. Mit Beschluß vom 9. Floréal VI (28. April 1798)⁷⁴ wurde in den rheinischen Départements das französische Spezialschulsystem eingeführt. Dies bedeutete das Ende der alten Universitäten Bonn, Köln, Mainz und Trier⁷⁵.

6) Fakultätssiegel

War damit der hl. Ivo aus dem „akademischen Bewußtsein“ der rheinischen Universitäten verschwunden? 200 Jahre nach der Schließung *der Alma Mater Treverensis* genehmigte der Senat der wiedererstandenen Universität Trier im Juli 1989⁷⁶ ein Siegel für die Juristische Fakultät. Es zeigt in Anlehnung an das mittelalterliche Fakultätssiegel⁷⁷ einen Mann in Gelehrtenracht am Leseputz sitzend; das Bild trägt die Unterschrift „S. Ivo“. Bisher hatte nur die Juristische Fakultät der Universität Freiburg im Breisgau den hl. Ivo in ihrem Siegel behal-

⁶⁸ Vgl. Rieck, Ivo (s. Anm. 14), S. 126.

⁶⁹ Über Kf. Max Friedrich vgl. Braubach, Kurfürsten (s. Anm. 57), S. 79 – 102.

⁷⁰ Fehlanzeige bei Robert Haaß, Die geistige Haltung der katholischen Universitäten Deutschlands im 18. Jahrhundert, Freiburg / Br. 1952, S. 32-38; Max Braubach, Die erste Bonner Hochschule - Maxische Akademie und kurfürstliche Universität, 1774/77-1798, Bonn 1966.

⁷¹ Haaß, Universitäten (s. Anm. 70), S. 17.

⁷² Z. B. HASTK 150 (Universität). A 487 (Dekanatsbuch Artistische Fakultät 1789 – 1797), S. 2b (1789), 91 (1794).

⁷³ Z. B. HASTK 150 (Universität). A 487 (Dekanatsbuch Artistische Fakultät 1789 – 1797), S. 129.

⁷⁴ Abgedr. bei A. von Daniels (Hrsg.), Handbuch der für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündeten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. 946, Köln 1845, S. 671 f.

⁷⁵ Vgl. Zenz, Universität (s. Anm. 32), S. 82 – 85..

⁷⁶ Senatsbeschluß vom 13. 7. 1989 (unv.).

⁷⁷ Vgl. Zenz, Universität (s. Anm. 32), Tafel IV nach S. 192.

ten⁷⁸. Bei Wiedereröffnung der Kölner Universität im Jahre 1919 wurden die mittelalterlichen Universitäts-, Rektorats- und Fakultätssiegel⁷⁹ übernommen, so das Große Universitätssiegel von 1392 mit dem Bild der Anbetung der Heiligen Drei Könige und das Siegel der Medizinischen Fakultät von 1393 mit dem Bild des hl. Pantaleon, des Schutzpatrons der Ärzte. Auf dem Siegel der Juristenfakultät sind nicht nur die bereits erwähnten Symbole des *Ius utrumque* (Doppeladler und gekreuzte Schlüssel) wiedergegeben. Ähnlich wie auf dem Trierer Siegel sieht man an einem Lesepult einen Mann in Gelehrtracht, zu dessen Füßen zwei mitschreibende Studenten sitzen. Ob es sich bei dem Mann auf dem Katheder um den hl. Ivo handelt, ist nicht zweifelsfrei zu klären⁸⁰. Ein Siegel der alten Wittenberger Juristenfakultät aus dem frühen 16. Jahrhundert trug ein Bild des hl. Ivo mit der Umschrift „Ivo...docet“⁸¹. Siegel sind Hoheitszeichen. Ihr Bild konnte nach mittelalterlicher Vorstellung Auskunft über die Verfassung des Gemeinwesens geben, das das Siegel führte. So bedeutete ein Siegel mit dem Bildnis eines Heiligen, daß er als Patron der Stadt, der Universität oder Fakultät seinen Platz auch im Verfassungsgefüge hatte⁸². Die Heiligen schützten die Stadt, und die Regierenden sind – mit den Worten der Koellhoff'schen Chronik (Köln 1499) – nur die „Knechte der Heiligen“ (*der hilligen knecht*)⁸³.

Man wird schwerlich annehmen können, daß weltliche Universitätsfakultäten die Fortführung eines mittelalterlichen Siegels mit der Vorstellung verbinden, der abgebildete Heilige sei ihr Patron im geistlichen Sinne, ein himmlischer

⁷⁸ Vgl. Rudolf Blume, Die Zeichen und Siegel der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i. Br, in: Schau-ins-Land 39 (1912), S. 4, 5, 8; Burmeister, Ivo (s. Anm. 16), S. 75 f.; Heinerth, Heiligen (s. Anm. 54), S. 88 Anm. 83 und Abb. 11.

⁷⁹ Vgl. Hubert Graven, Die Rektorats- und Fakultätssiegel der alten Universität Köln, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 17 (1935), S. 44 ff.; ders., Die Hoheitszeichen der alten Kölner Universität im Zusammenhang mit dem Geistesleben und der Kunst, in: Hubert Graven Hrsg.), Festschrift zur Erinnerung an die Gründung der alten Universität Köln im Jahre 1388, Köln 1938, S. 384 ff.

⁸⁰ Für die Deutung des Siegels als sog. Lehrszene (Allegorie des Begriffs Universität) Graven, Rektorats- und Fakultätssiegel (s. Anm. 79), S. 60 f.; ders., Hoheitszeichen (s. Anm. 79), S. 439; Toni Diederich, Rheinische Städtesiegel, Neuss 1984, S. 114.

⁸¹ Vgl. von Moeller, Ivo (s. Anm. 15), S. 330.

⁸² Vgl. Hans-Jürgen Becker, Stadtpatrone und städtische Freiheit, in: Gerd Kleinheyer/Paul Mikat (Hrsg.), Beiträge zur Rechtsgeschichte, Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, Paderborn 1979, S. 23 - 45 (38 f.); ders., Der Heilige und das Recht, in: Jürgen Petersohn (Hrsg.), Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter, Sigmaringen 1994, S.53 - 70 (61 - 64, 68 - 70); Diederich, Städtesiegel (s. Anm. 80), S. 98; Manfred Baldus, Vom Streit um heilige Sachen, in: Klein, Adolf / Renzen, Günter, Justitia Coloniensis, Köln 1981, S. 215 – 230 (216 f.).

⁸³ Cronica van der hilliger stat van Coellen 1499 (sog. Koellhoff'sche Chronik), zit. nach Textauszug bei Becker, Stadtpatrone (s. Anm. 82), S. 38.

Anwalt also, der Schaden abwehrt, Wohlergehen und Erfolg des akademischen Gemeinwesens sichert und fördert⁸⁴. Es ist aber ebensowenig zu leugnen, daß aus dem Siegel das Bekenntnis zu einer örtlichen Hochschultradition spricht, die man jedenfalls insgesamt für wertvoll hält. Zwar kann man die Heiligen als liebenswürdige Requisiten einer solchen Tradition behandeln, ließe dann aber außer Betracht, daß sie seit einiger Zeit in ihrem säkularisierten Umfeld wieder ein erstaunliches Maß an Beachtung finden⁸⁵. Was früher oft den Zugang zu den Heiligen erschwerte, jene Lobreden auf ihren von keiner Anfechtung getrüben geistlich-moralischen Lebenswandel, hat durch die moderne Forschung vielfach eine heilsame Korrektur erfahren. So kann man der Untersuchung von Annette Rieck⁸⁶ entnehmen, daß die juristischen Standestugenden, als deren Inkarnation der hl. Ivo der Nachwelt zum Vorbild präsentiert wird, im Kanonisationsprozeß (1313-1347) so gut wie keine Rolle gespielt haben. Das moralisch Vorbildhafte teilen die Heiligen auch mit anderen, und es erklärt daher nicht das wiedererwachte Interesse an ihren höchst unterschiedlichen und wechselvollen Lebenswegen. Vom hl. Ivo berichtet man, daß er – um sein 50. Lebensjahr – eines Tages sein hochgerühmtes und wohltätiges berufliches Wirken als Richter und Anwalt aufgab, im Krankenspital von Tréguier an die nächstbesten Armen seine wertvollen Gewänder verschenkte, eine völlig heruntergekommene Landpfarrei übernahm und - noch ein paar Jahre später - auf seinem väterlichen Gut Kermartin nur noch den Armen, Witwen, Waisen, Landstreichern und Pilgern diente. Sogar sein Bett gab er für seine Schutzbefohlenen her und schob sich zur Nacht einen Band der Digesten unter den Kopf, gleichsam seine letzte unmittelbare Beziehung zur Jurisprudenz⁸⁷. Solche Beispiele wollen selbstredend nicht als Handlungsvorbilder verstanden sein, ihnen fehlt überhaupt jedes zureichende, innerweltliche Deutungsmuster.

In einer Situation, in der guter Rat teuer ist, geht die Antwort des Heiligen aus einer demütigen Erfahrung der Gottesnähe hervor; sie ist – nicht nur im Christentum - das unterscheidende Merkmal des Heiligen und die Ursache seines

⁸⁴ Vgl. Andreas Heinz, s.v. Standes- und Berufspatrone, in: LThK, 3. Aufl., Bd. 7, Freiburg/Br. 1998, Sp. 1481.

⁸⁵ Dieses Phänomen schon früh literarisch erschlossen zu haben, ist das bleibende Verdienst des Zürcher Theologen Walter Nigg; vgl. hierzu aus dessen umfangreichen hagiographischen Werk insbesondere: Die Heiligen kommen wieder – Leitbilder christlicher Existenz, 3. Aufl., Freiburg / Br. 1974, insbes. S. 9 – 28; Der exemplarische Mensch, 3. Aufl., Freiburg / Br. 1974, S. 106 – 126.

⁸⁶ Vgl. Rieck, Ivo (s. Anm. 14), S. 115 f.

⁸⁷ Vgl. Vies des Saints et des Bienheureux, ed. par les Bénédictins de Paris, Tom. V, Paris 1947, S. 383 – 385.

Charismas⁸⁸. Die Begegnung mit den Heiligen eröffnet einen kritischen Blick auf die vorhandene Rangordnung gesellschaftlicher Werte, macht deutlich, wo die Grenzen eines Fachs und der Wichtigkeit der eigenen Person liegen, und kann manchmal auf Entscheidungen hinauslaufen, die die Welt für paradox hält. Daß eine solche Weise des Querdenkens auch in der Wissenschaftspflege unserer Tagen noch ihren Platz hat, mag durchaus die Botschaft eines fortgeführten mittelalterlichen Fakultätssiegels oder – wie eingangs beschrieben – einer modernen Skulptur vor einer weltlichen Universität sein.

⁸⁸ Vgl. Nigg, *Der exemplarische Mensch* (s. Anm. 85), S. 122 f; auch Franziskus Maria Stratmann, *Die Heiligen in der Versuchung der Macht*, Freiburg/Br. 1958, S. 25.